Bernburg
Dessau
Köthen

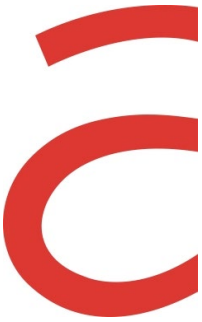

Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 85 / 2021/ TEIL I**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 28.07.2021

Inhalt Heft 85/2021

TEIL I

Organisation und Verfassung der Hochschule — Seite

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG
für Studium, Lehre und Weiterbildung der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019 i. d. F. vom 30.09.2020 — 6

GESCHÄFTSORDNUNG
der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt vom 01.12.2020 — 9

GESCHÄFTSORDNUNG
für den Senat vom 20.01.2021 — 14

LASERSCHUTZVERORDNUNG (LSV)
der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021 — 17

OPEN SCIENCE-RICHTLINIE
der Hochschule Anhalt vom 17.03.2021 — 20

EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS
an der der Hochschule Anhalt | Anlage, Beschluss des Präsidiums vom 21.04.2021 — 22

Studien- und Prüfungsangelegenheiten — Seite

SATZUNG
zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Studiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen (**FSV-SATZUNG**) zum Studienjahr 2021/2022 vom 24.02.2021 — 23

SATZUNG
zur Ergänzung von Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021 (Videoaufsicht bei Online-Klausuren) — 37

DATENSCHUTZERKLÄRUNG
zu Online-Klausuren vom 20.01.2021 (Anlage zur Ergänzungssatzung Videoaufsicht bei Online-Klausuren) — 38

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den dualen Studiengang **BETRIEBSWIRTSCHAFT / IMMOBILIENBEWERTUNG (BWI)** vom 11.11.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) — 41

BERICHTIGUNG
der Studien- und Prüfungsordnung vom 25.03.2020 zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **MASCHINENBAU (MAB)** und **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)** vom 15.03.2021 — 46

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG **Seite**
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (MWI)** vom 16.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 47

SATZUNG
zur Festsetzung besonderer **REGELSTUDIENZEITEN** an der Hochschule Anhalt (RSZ-Satzung) vom 07.04.2021 54

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades European Master of Science für den Studiengang **SUSTAINABLE FOOD SYSTEMS ENGINEERING, TECHNOLOGY AND BUSINESS** [BiFTec-FOOD4S] **(MSF)** vom 09.02.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 55

SATZUNG
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **MASCHINENBAU (FMM)** vom 22.01.2020 63

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **MASCHINENBAU (MMB)** vom 16.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 65

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **MATERIALINFORMATIK (MMI)** vom 24.02.2021 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 71

TEIL II **Seite**

PRAKTIKUMSORDNUNG
des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation für den Bachelor-Studiengang **ARCHITEKTUR (6 Semester)** vom 14.10.2020 76

PRAKTIKUMSORDNUNG
des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation für den Bachelor-Studiengang **ARCHITEKTUR (8 Semester)** vom 14.10.2020 83

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MET)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 90

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (MEF)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 102

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG **Seite**
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den berufsbegleitenden Studiengang **ELEKTROTECHNIK (FET)** vom 16.09.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 109

BERICHTIGUNG
der Studien- und Prüfungsordnung vomm17.06.2020 zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT)** und **MEDIENTECHNIK (MT)** vom 21.05.2021 117

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)** vom 09.12.2020 (Studiengangsspezifische Bestimmungen) 118

SATZUNG
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **ARCHITECTURAL AND CULTURAL HERITAGE (MAC)** über die Einrichtung eines **DOUBLE-DEGREE-PROGRAMMS CONSERVATION AND RESTORATION OF ARCHITECTURAL MONUMENTS** vom 09.12.2020 124

SATZUNG
zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **IMMOBILIENWIRTSCHAFT (IWI)** vom 16.06.2021 131

SATZUNG
zur Ergänzung der Prüfungs- und Studienordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den dualen Studiengang **STEUER- UND RECHNUNGSWESEN (MSR)** über die Einrichtung eines weiterbildenden Angebots vom 09.12.2020 141

SATZUNG
zur Aufhebung des berufsbegleitenden Masterstudienganges **MEMBRANE STRUCTURES (FMS)** vom 20.01.2021 142

SATZUNG
zur Aufhebung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums **MEMBRANE STRUCTURES (ZMS)** vom 20.01.2021 143

Hochschule Anhalt

GEBÜHREN- UND ENTGELTORDNUNG[1]

FÜR STUDIUM, LEHRE UND WEITERBILDUNG

vom 05.06.2019
i. d. F. vom 30.09.2020

Auf der Grundlage von § 16a Absatz 2, § 111, § 67a Absatz 1 und 3 sowie § 54 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) i. V. m. § 6 Absatz 5 der Grundordnung der Hochschule Anhalt vom 12.07.2011, zuletzt geändert am 21.12.2016 erlässt die Hochschule Anhalt diese Gebühren- und Entgeltordnung.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle von der Hochschule Anhalt zu erhebenden Gebühren und Entgelte.

§ 2
Bezeichnungen

(1) Gebühren und Entgelte im Sinne dieser Ordnung sind Studiengangsgebühren und Lernmittelentgelte für Studienangebote oder einzelne Studieneinheiten, die mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.[2] Des Weiteren können nach dieser Ordnung Gebühren für ein zweites oder weiteres Studium, für eine Gasthörerschaft sowie für Amtshandlungen (Verwaltungsgebühren) und sonstige Gebühren und Entgelte nach § 4 dieser Ordnung erhoben werden.
(2) Studierende entsprechend dieser Ordnung sind Teilnehmer an Studienangeboten der Hochschule Anhalt mit einer gültigen Immatrikulation sowie zu einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassene Gasthörer.
(3) Lernmittel sind Arbeitsmaterialien, die Studierende zur erfolgreichen Teilnahme am Studium benötigen. Dazu zählen u.a. Bücher, Lehrbriefe sowie multimedial aufbereitete und online bereitgestellte Studienmaterialien. Lehrmittel sind zur Ausstattung der Hochschule gehörende Unterrichtsmittel, wie z.B. Labormaterialien.

§ 3
Gebühren und Entgelte für Studienangebote

(1) Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, ist laut Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt studiengebührenfrei.
(2) Studiengangsgebühren oder Lernmittelentgelte werden für berufsbegleitende und weiterbildende Studienangebote erhoben, die der Vertiefung und Ergänzung der beruflichen Praxis dienen, die für die speziellen Anforderungen der Wirtschaft sowie Berufstätiger oder als berufsbegleitende Bachelorstudiengänge konzipiert wurden.
(3) Gebührenpflichtig ist ein zweites oder weiteres Studium nach einem Erststudienabschluss an einer Hochschule. Ebenso werden für Studierende, die bereits ein Hochschulstudium mit dem Hochschulgrad Diplom, Magister, Master oder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen haben, Gebühren erhoben.
(4) Ein Studium zur Erlangung eines ersten Masterabschlusses in einer konsekutiven Bachelor-Master-Kombination gilt nicht als Zweitstudium.
(5) Eine Gebühr wird von Gasthörern an der Hochschule Anhalt erhoben. Satz 1 gilt nicht für Gasthörer, die Studierende an einer anderen staatlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind.
(6) Von Studierenden, die mehrere Gebührentatbestände der Absätze 2, 3 und 5 erfüllen, wird nur die höchste dieser Gebühren erhoben.

---

[1] Sprachliche Gleichstellung: Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Die Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

[2] Diese Gebühren und Entgelte sind nach Maßgabe des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung durch Beschluss des Präsidiums der Hochschule Anhalt näher bestimmt.

§ 4
Sonstige Gebühren und Entgelte

(1) Gebühren und Entgelte für die Nutzung der Hochschulbibliothek sind in der „Benutzungsordnung für die Hochschulbibliothek der Hochschule Anhalt“ in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.
(2) Gebühren, die das Landesstudienkolleg erhebt, sind in der Gebührenordnung des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt geregelt.
(3) Der vom Studentenwerk zu erhebende Semesterbeitrag (Studentenwerksbeitrag) ist laut Gesetz über die Studentenwerke im Land Sachsen-Anhalt (StuWG) in Verbindung mit der Beitragsordnung des Studentenwerkes Halle festgelegt. Deren Aktualisierungen werden regelmäßig in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
(4) Der von der Studierendenschaft zu erhebende Semesterbeitrag (Studierendenschaftsbeitrag) ist laut Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule Anhalt in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
(5) Entgelte für die Teilnahme an Veranstaltungen des Hochschulsports werden in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt und in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Anhalt veröffentlicht.
(6) Die Erhebung von Entgelt für die Überlassung von Hochschuleinrichtungen an Dritte erfolgt entsprechend der durch die Verwaltung der Hochschule Anhalt getroffenen Festlegungen.
(7) Gebühren können für Teilnehmer der Partnerschafts- und Sonderprogramme der Hochschule Anhalt zur Vorbereitung auf die hochschulgebundene Zulassung zum Bachelorstudium erhoben werden.
(8) Entgelte können auch zur Deckung von Ausgaben für besondere Maßnahmen zur betreuten Integration für internationale Studierende erhoben werden.

§ 5
Höhe und Verzeichnis der Gebühren und Entgelte

(1) Gebühren und Entgelte nach § 3 dieser Ordnung sind in ein entsprechendes Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis der Gebühren und Entgelte wird als Beschluss des Präsidiums gesondert veröffentlicht.
(2) Die Höhe der Gebühr bzw. des Entgeltes für die Studienangebote der Fachbereiche entsprechend § 3 Absatz 3 ist durch den jeweiligen Fachbereichsrat und nachfolgend durch das Präsidium zu beschließen.
(3) Grundlage für die Berechnung der Gebühren- bzw. Entgelthöhe sind für derartige Studienangebote insbesondere zusätzlich entstehende Personal- und Sachkosten, die Kosten für die genutzten Einrichtungen, der zusätzliche Verwaltungsbedarf, die Kosten für an Studierende überlassende Lernmittel und der Bezug von multimedial aufbereiteten oder digital bereitgestellten Studienmaterialien sowie eine festzulegende Mindestteilnehmerzahl. Muster-Kalkulationen für die Berechnung von Studiengangsgebühr und Lernmittelentgelt. werden durch das Präsidium veröffentlicht.

§ 6
Gebührenkommission

(1) An der Hochschule Anhalt wird eine Gebührenkommission gebildet. Diese setzt sich zusammen aus
- dem Leiter Verwaltung,
- dem Dezernenten Haushalt und Finanzen,
- dem Leiter Studierenden-Service-Center und
- einem Vizepräsidenten vorzugsweise mit Zuständigkeit für den Bereich Studium, Lehre und Weiterbildung.

Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.
(2) Die Gebührenkommission bereitet Entscheidungen des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren und Entgelten vor.

§ 7
Gebührenfreiheit

(1) Für Amtshandlungen der Hochschule Anhalt zur Begründung oder im Rahmen eines bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sowie für Bescheinigungen, zu deren Erteilung eine Verpflichtung der Hochschule Anhalt besteht, werden keine Gebühren erhoben.

(2) Studierende, die eine Zulassung zur Abschlussarbeit bis zum 30.04. bzw. 30.10. des Jahres beantragt haben, sind ab dem jeweils laufenden Semester von der Zahlung eines Lernmittelentgeltes befreit. Bei Antragstellung außerhalb der Frist erfolgt eine Befreiung ab dem Folgesemester.

(3) Die Gebührenfreiheit tritt nicht ein, soweit die Gebühr einem Dritten auferlegt werden kann oder auf Dritte umgelegt werden kann.

(4) Die der Hochschule Anhalt im Zusammenhang mit Amtshandlungen und Nutzungen entstehenden Auslagen sind auch bei Gebührenbefreiung zu erheben.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung der Hochschule Anhalt (FH) vom 12.06.2002 sowie die Satzung zur Gebührenerhebung bei Überschreitung der Regelstudienzeiten vom 15.09.2010 außer Kraft

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 05.06.2019. Zuletzt geändert mit Beschluss des Präsidiums vom 13.01.2021.

(4) Dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung angezeigt am 06.06.2019. Veröffentlicht im Internetportal der Hochschule Anhalt und zusätzlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt, Nr. 85/2021.

Köthen, den 13.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Geschäftsordnung der Internen Akkreditierungskommission der Hochschule Anhalt

vom 01.12.2020

Auf der Grundlage des § 7a, Absatz 1, Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) sowie der § 23 und 24 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung an Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt (Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt - StAkkrVO LSA) vom 18. September 2018 wird die nachfolgende Geschäftsordnung erlassen.

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§1 Mitglieder und Vorsitz

(1) Die Interne Akkreditierungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

-	Vorsitzender der Kommission	stimmberechtigt
-	ein professoraler Vertreter aus jedem Fachbereich	stimmberechtigt
-	zwei Vertreter der Studierendenschaft	stimmberechtigt[1]
-	ein Mitglied des International Office	stimmberechtigt
-	dem Qualitätsmanagementbeauftragten (QMB)	nicht stimmberechtigt
-	mindestens einem Mitglied der Koordinierungsstelle Akkreditierung	nicht stimmberechtigt

Die Kommissionsleitung wird dem Vizepräsidenten für Studium Lehre und Weiterbildung zugeordnet. Im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten für Studium, Lehre und Weiterbildung obliegt die Kommissionsleitung einem der anderen zwei Vizepräsidenten der Hochschule Anhalt.

(2) Der QMB sowie die Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung nehmen beratend an den Sitzungen der Akkreditierungskommission teil.

[1] Es ist jeweils ein Vertreter der Studierendenschaft stimmberechtigt. Der Studierendenvertreter über dessen Fachbereich beschlossen wird, ist jeweils NICHT stimmberechtigt.

(3) Die oder der Vorsitzende kann bei Bedarf die Hinzuziehung von Sachverständigen veranlassen.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission werden vom Präsidenten, auf Vorschlag der Fachbereiche bestellt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden der Kommission richtet sich nach der in der Grundordnung der Hochschule Anhalt festgelegten Amtszeit für Vizepräsidenten. Die Vertreter der Studierendenschaft werden bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit ihres Studienganges bestellt. Die Amtszeit für alle anderen stimmberechtigten Mitglieder ist bis zum Ende der Wahlperiode der aktuellen Fachbereichsleitungen befristet. Eine erneute Bestellung als Mitglied der Kommission für eine weitere Amtszeit ist möglich.

(5) Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied der Internen Akkreditierungskommission definitiv oder absehbar ein Jahr oder länger vor Ende der Amtszeit aus, ist es Aufgabe des Präsidenten einen Nachfolger zu bestellen.

§2 Gegenstand und Aufgaben

(1) Mit der Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule Anhalt durch den Akkreditierungsrat erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Hierzu ist eine interne Akkreditierungskommission zu bilden. Diese tritt als unabhängiges Gremium in regelmäßigen Abständen zusammen und nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Prüfung von Gutachterprofilen für interne Akkreditierungsverfahren auf Basis der Vorgaben des § 24 StAkkrVO LSA
- Prüfung möglicher Befangenheitsgründe, welche die Gutachtertätigkeit beeinflussen können
- Beschlussfassung zur Bestellung potentieller Gutachter
- Prüfung der Akkreditierungsberichte der beauftragten Gutachtergremien zu Studiengängen oder Clustern
- Prüfung erstellter Maßnahmenpläne in Bezug auf den externen Gutachterbericht
- Beschluss über die Akkreditierung von Studiengängen oder Clustern.

§3 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Sitzungsleitung

(1) Für die Einladung der Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission zu ordentlichen Sitzungen ist der Vorsitzende der Kommission verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung delegieren.

(2) Die Einladung der Kommissionsmitglieder erfolgt mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Sitzungstermin durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied verhindert, so ist es gehalten, den Vorsitzenden der Kommission sowie die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung hiervon so früh wie möglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Mitglieder der Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung stellen die Tagesordnung auf. Die zugehörigen Unterlagen sollen den Mitgliedern bis spätestens zwei Wo-

chen vor der Sitzung zugehen. Die aktuelle Tagesordnung wird zu Beginn jeder Sitzung beschlossen, bis dahin können Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

(5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss der internen Akkreditierungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Mitglieder der Kommission an den einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

(6) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Kommission dieser Ergänzung zustimmen

(7) Die Sitzungen finden während des gesamten Studienjahres in der Regel einmal im Quartal nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt.

(8) Aus besonderem Anlass kann der Vorsitzende der internen Akkreditierungskommission in dringenden Fällen eine außerordentliche Kommissionssitzung einberufen.

(9) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung und ist für den ordnungsgemäßen Verlauf verantwortlich. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende per Mehrheitsbeschluss durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der Kommission vertreten.

(10) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Kann keine Beschlussfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

§4 Öffentlichkeit und Akteneinsicht; Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen der Internen Akkreditierungskommission sind nicht öffentlich. Es können jedoch weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden. Dies bedarf gemäß § 2 Abs. 1 der vorherigen Zustimmung aller Mitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Zuständigkeit der Internen Akkreditierungskommission und unter Beachtung datenschutzrechlicher Bestimmungen Einsicht in die bei der Hochschule geführten Akten zu nehmen.

(3) Die Beratungsinhalte unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht.

(4) Die Interne Akkreditierungskommission legt fest, in welchem Umfang und welcher Art Sitzungsinhalte und Beschlüsse hochschulöffentlich bzw. öffentlich bekannt gemacht werden.

§5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Der oder die Vorsitzende hat über jeden Gegenstand, der in die Tagesordnung aufgenommen wurde, die Aussprache zu eröffnen. Die Aussprache ist beendet, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder das Ende der Aussprache beschlossen wurde.

(2) Die Interne Akkreditierungskommission ist beschlussfähig, wenn *mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend* sind.

(3) Bei Abstimmungen haben alle Mitglieder, bis auf den Vorsitzenden (s. Abs. 6), das gleiche Stimmrecht.

(4) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, sie erfolgen über Handzeichen.

(5) Sofern vom Vorsitzenden zugelassen, kann die Abstimmung über vorgeschlagene Gutachterprofile auch per E-Mail-Umlaufverfahren durchgeführt werden (§ 3 Abs. 6). Das Abstimmungsergebnis wird durch die Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung festgestellt und den Mitgliedern der Akkreditierungskommission schriftlich mitgeteilt.

(6) Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und der nach § 5 Abs. 3 Stimmübertragung wahrnehmenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Der Fachbereichs- bzw. Studierendenvertreter über dessen Fachbereich entschieden wird, ist jeweils NICHT stimmberechtigt.

§6 Sitzungsvorlagen und Protokolle

(1) Anträge sind in Form einer Vorlage zur Beschlussfassung oder zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Vorlage ist i.d.R. ein Beschlussentwurf beizufügen, der die Begründung der Notwendigkeit, die rechtliche Würdigung (Bezug auf Rechtsgrundlagen), den Hinweis auf personelle und/oder finanzielle Auswirkungen und Verantwortlichkeiten seiner Durchführung enthält.
(2) Zur Einreichung und Vertretung von Vorlagen und Anmeldung von Beratungsgegenständen sind nur die Mitglieder bzw. Teilnehmer nach § 1 Abs. 1, ggf. Absatz 3 berechtigt.
(3) Der Text einer Vorlage ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Vorlagen werden zusammen mit der Einladung zur Verfügung gestellt.
(4) Beschlüsse über die Bestellung von Gutachtern können auf der Grundlage der Gutachterprofile ohne Beschlussvorlage gefasst werden.
(5) Über die Ergebnisse und Beschlüsse der internen Akkreditierungskommission ist Protokoll zu führen. Das Protokoll beinhaltet die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung sowie alle getroffenen Beschlüsse.
(6) Die Protokolle sind durch den Vorsitzenden der Kommission und den Protokollführer zu unterzeichnen.
(7) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:
    - Ort und Tag der Sitzung,
    - Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie Teilnehmer,
    - behandelte Tagesordnungspunkte und Anträge
    - Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.
(8) Das Protokoll sollte den Kommissionsmitgliedern innerhalb der nächsten 14 Arbeitstage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden.
(9) Einwände gegen das Protokoll sind zeitnah und nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Kommissionssitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(10) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum Protokoll einzubringen. In dringenden Fällen können die stimmberechtigten Mitglieder Anträge zum Protokoll auch vorher einbringen, über die bei Bedarf im schriftlichen Umlaufverfahren entschieden werden kann, die Entscheidung hierüber trifft die bzw. der Vorsitzende.

§7 Geschäftsführung

(1) Die Hochschule richtet für die Vorbereitung und Durchführung der internen Akkreditierung eine Koordinierungsstelle ein. Diese ist gleichzeitig Geschäftsstelle der Internen Akkreditierungskommission. Ein Mitarbeiter der Koordinierungsstelle Interne Akkreditierung wird im Rahmen seines Anstellungsverhältnisses als Geschäftsführer der Kommission tätig.
(2) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Kommission teil und protokolliert diese. Er bereitet im Auftrag des Vorsitzenden die Sitzungen vor, versendet Einladungen, Beratungsunterlagen und Protokolle.

§8 In-Kraft-Treten

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Interne Akkreditierungskommission am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen eine einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Kommission.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 01.12.2020

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kaftan
Vorsitzender der Internen Akkreditierungskommission

Hochschule Anhalt

GESCHÄFTSORDNUNG

für den

SENAT

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021

§ 1
Einberufung des Senats

(1) Der Präsident beruft den Senat zu ordentlichen Sitzungen ein. Während der Lehrveranstaltungszeit finden Senatssitzungen in der Regel einmal monatlich nach einem vorab vereinbarten Terminplan statt. In der lehrveranstaltungsfreien Zeit werden Senatssitzungen in Abhängigkeit von der Geschäftslage durchgeführt.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Präsident in dringenden Fällen und unverzüglich eine außerordentliche Senatssitzung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Senats dies verlangt.

§ 2
Form und Frist der Einberufung

(1) Der Vorsitzende lädt mindestens eine Woche vor der Sitzung die Senatsmitglieder durch schriftliche oder elektronische Mitteilung der Tagesordnung einschl. aller Vorlagen zur Beratung ein (in der lehrveranstaltungsfreien Zeit sollte der Zeitraum mindestens zwei Wochen betragen).

(2) Sofern Dekane nicht gewählte, stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, werden auch sie zu den Beratungen eingeladen und können Antrags-, Vorlage- und Rederecht wahrnehmen.

§ 3
Tagesordnung

(1) Der Präsident stellt die Tagesordnung auf. Anträge zur Tagesordnung müssen ihm schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstag gemäß § 1 Absatz 1 vorliegen. Verspätet vorgelegte Anträge können als Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 4 behandelt werden. Personalangelegenheiten sind davon ausgeschlossen. Jede termingerechte Anmeldung eines Senatsmitgliedes oder Dekans zur Tagesordnung ist aufzunehmen.
(2) Jede Beschlussvorlage bildet einen eigenständigen Tagesordnungspunkt.

(3) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Senats mit einfacher Stimmenmehrheit festgestellt. Ebenfalls zu Beginn der Sitzung wird entschieden, welche Angehörigen der Hochschule oder andere Personen an der Sitzung des Senats bzw. an einzelnen Tagesordnungspunkten teilnehmen sollen.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung werden zu Beginn der Sitzung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

(5) Die Tagesordnung ist hochschulöffentlich an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen. Sie wird im Internet veröffentlicht.

§ 4
Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat ist beschlussfähig, wenn und solange die Mehrheit der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.

(2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt der Vorsitzende des Senats einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung. In der Regel sollte die Frist für die Fortsetzung der Sitzung den Zeitraum von zwei Wochen nicht überschreiten.

(3) Wird der Senat zu den wegen Beschlussunfähigkeit nicht behandelten Tagesordnungspunkten erneut einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Senatsmitglieder beschlussfähig, wenn bei Einberufung hierauf ausdrücklich hingewiesen wurde.

(4) In Ausnahmefällen ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn stimmberechtigten Senatsmitglieder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen anwesend sind oder sich im Umlaufverfahren beteiligen.
Der Senat ist beschlussfähig, wenn **die Mehrheit** der stimmberechtigten Senatsmitglieder online oder physisch anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitzenden festgestellt.
Die Ausnahme von den Absätzen 1-3 soll gelten, wenn aufgrund äußerer Rahmenbedingungen die physische Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates nicht möglich ist. Der Ausnahmetatbestand wird durch das Präsidium festgestellt und lt. HSG § 68 Abs. (4) per Beschluss in Kraft gesetzt.

§ 5
Sitzungsleitung

(1) Der Präsident leitet die Beratungen als Vorsitzender des Senats, er eröffnet und schließt die Sitzungen. Im Verhinderungsfall kann der Präsident von einem Vizepräsidenten vertreten werden.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei umfangreichen Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt kann er eine Einschränkung der Redezeit vorsehen. Ergeben sich gegen eine solche Einschränkung Widersprüche, so entscheidet der Senat darüber durch Beschluss.

(3) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind vorrangig zu behandeln. Als solche gelten insbesondere

- Antrag auf Nichtbefassung,
- Antrag auf Vertagung und/oder Unterbrechung der Sitzung,
- Antrag auf Schluss der Debatte und/oder sofortige Abstimmung.

Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede (durch ein Senatsmitglied) zulässig.

§ 6
Abstimmungen

(1) Bei Abstimmungen im Senat haben alle stimmberechtigten Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Senatsmitglieder, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, können ihr Stimmrecht auf ein anderes anwesendes Senatsmitglied übertragen. Es darf nur **eine** Stimmübertragung angenommen werden.
Nach Bekanntgabe einer längeren Abwesenheit (z.B. Beschäftigungsverbot, Mutterschutz, Elternzeit, längere Krankheit, Sabatical u.ä.) ruht das Mandat und es rückt der nächste Listenplatzierte laut Wahlergebnis für die Dauer der Abwesenheit nach.
Der Vorsitzende ist vor Beginn der Sitzung von dem Senatsmitglied, das sein Stimmrecht einem anderen Senatsmitglied übertragen hat, rechtzeitig zu informieren.

(2) Ein Senatsmitglied ist von der Mitwirkung an der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen, wenn es durch einen Senatsbeschluss einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen könnte. Diese persönliche Betroffenheit hat das Senatsmitglied dem Vorsitzenden vor Beginn der jeweiligen Sitzung mitzuteilen. Die übrigen Senatsmitglieder können auch den Ausschluss eines Senatsmitgliedes erwirken. Der Senat entscheidet ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes über das Vorliegen der persönlichen Betroffenheit. Das Recht des Senatsmitgliedes als Zuhörer an einer öffentlichen Sitzung teilzunehmen, wird durch den Beschluss über die persönliche Betroffenheit nicht berührt.

(3) Jeder zur Abstimmung anstehende Antrag wird vorab im Wortlaut formuliert. Über den weitest gehenden wird zuerst abgestimmt.

(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Beschlüsse werden, soweit keine anderen Regelungen dem widersprechen, durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten und der, nach Absatz 1 Stimmübertragung wahrnehmenden Senatsmitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit dieser Senatsmitglieder mit "Ja" stimmt.

(5) Wird einem Berufungsvorschlag nicht mehrheitlich zugestimmt, ist der Vorschlag an den Fachbereichsrat zur Überprüfung zurückzugeben. Nach erneuter Vorlage im Senat ist der Berufungsvorschlag unabhängig vom Abstimmungsergebnis an das Kultusministerium weiterzuleiten.

(6) Stimmt der Senat Kommissionsempfehlungen nicht zu, ist der Vorschlag zur erneuten Beratung an die Kommission zurückzuverweisen. In Ausnahmefällen kann der Senat (z. B. bei vorgegebenen Terminen oder zur Abwendung eines Schadens) unmittelbar eine vom Vorschlag abweichende Entscheidung beschließen.

(7) Auf Verlangen eines Senatsmitgliedes muss eine geheime Abstimmung erfolgen. Über die Vorschläge des Senats für die Präsidenten- und Vizepräsidentenwahl wird grundsätzlich in geheimer Wahl abgestimmt.

(8) Jedes überstimmte Senatsmitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung beim Vorsitzenden des Senats unter Angabe der wesentlichen Gesichtspunkte vorbehalten worden ist. Dieses Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum ist binnen einer vom Vorsitzenden des Senats zu bestimmenden angemessenen Frist einzureichen.

(9) Die Abstimmungsergebnisse werden in das Protokoll aufgenommen. Bei offener Abstimmung kann auf Verlangen der Senatsmitglieder im Protokoll festgehalten werden, wie sie gestimmt haben.

(10) In Ausnahmefällen erfolgt die Abstimmung zu den Beschlüssen im Rahmen von Video/Telefonkonferenzen **oder** im Umlaufverfahren. Im Umlaufverfahren und bei geheimen Abstimmungen in Video/Telefonkonferenzen sind Stimmübertragungen ausgeschlossen.
Der Ausnahmetatbestand wird in § 4 Abs. 4 geregelt.

§ 7
Kommissionen

(1) Der Senat hat gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Beratung und Vorbereitung von Entscheidungen ständige Kommissionen zu bilden. Der Senat kann zeitweilige Kommissionen einrichten. Entsprechend der Aufgabenstellung bestehen die Kommissionen aus Senatsmitgliedern und weiteren Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule.

(2) Senatsmitglieder können an den Kommissionsberatungen teilnehmen. Die Termine der Kommissionssitzungen sind dazu in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Die Kommissionen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Sie beraten und beschließen über Vorschläge und Empfehlungen, die an den Senat weitergeleitet werden.

(4) Die Geschäftsordnung des Senats ist entsprechend anzuwenden.

§ 8
Protokoll

(1) Über die Ergebnisse und Beschlüsse des Senats ist Protokoll zu führen. Auf Antrag können zu einzelnen Tagesordnungspunkten detaillierte Verlaufsprotokolle aufgenommen werden.

(2) Die Protokolle sind durch den Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen. Sie sind vom Senat in der nachfolgenden Sitzung zu bestätigen.

(3) Einwände gegen das Protokoll sind nur mit Begründung zulässig, aus denen eindeutig hervorgeht, dass Verlauf oder Ergebnisse der Sitzung unrichtig oder unvollständig wiedergegeben sind.

(4) Protokolle müssen folgende Punkte enthalten:

- Ort und Tag der Sitzung,
- Übersicht über anwesende und abwesende Mitglieder sowie weitere Teilnehmer,
- behandelte Gegenstände und Anträge,
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse und Voten.

(5) Persönliche Erklärungen der Mitglieder des Senats können in der Regel nur nach Beendigung eines Tagesordnungspunktes abgegeben werden. Wenn sie in das Protokoll aufgenommen werden sollen, müssen sie schriftlich nachgereicht werden.

(6) Das Protokoll ist an den dafür vorgesehenen Aushangstellen bekannt zu machen sowie im Internet zu veröffentlichen. Bei Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, ist das Protokoll unter Wahrung des Verschwiegenheitsgrundsatzes abzufassen (nichtöffentlicher Teil).

§ 9
Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich.

(2) Über die in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Tagesordnungspunkte ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt auch für nichtstimmberechtigte Mitglieder und andere Teilnehmer. Sie sind entsprechend zu belehren.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Weitere Tagesordnungspunkte können in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Senatsmitglieder dem zustimmen.

(4) Die an einer Sitzung des Gremiums Beteiligten sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. Funktion zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet.

§ 10
Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In- und Außer-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Senats am 20.01.2021 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.03.2020 veröffentlicht im AM 83/2020 außer Kraft.

Köthen, den 20. Januar 2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

LASERSCHUTZVERORDNUNG (LSV)

der Hochschule Anhalt

vom 07.04.2021

Für die Hochschule Anhalt wird auf der Grundlage der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) vom 19. Juli 2010, die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 geändert worden ist, die nachfolgende Verordnung der Hochschule Anhalt beschlossen.

Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Mitglieder der Hochschule Anhalt, welche Umgang mit Laserquellen der Klasse 3 und 4 haben oder in der Umgebung Laserstrahlung ausgesetzt sind.

§ 2 Arbeitgeber

(1) Die Aufgaben des Arbeitgebers werden für die Hochschule Anhalt durch den Präsidenten wahrgenommen.

(2) Vertreter des Präsidenten im Rahmen dieser Ordnung ist der Leiter der Verwaltung.

(3) Der Arbeitgeber bzw. sein Vertreter hat den Laserschutzbeauftragten (siehe § 3) unverzüglich über alle Verwaltungsakte und Maßnahmen, die Aufgaben oder Befugnisse des Laserschutzbeauftragten betreffen, zu unterrichten.

§ 3 Laserschutzbeauftragter

(1) Der Arbeitgeber bestellt nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen eine ausreichende Zahl von Laserschutzbeauftragten gemäß § 5 (2) OStrV. Dabei ist sicherzustellen, dass jeder genehmigungs- oder anzeigebedürftige Betrieb von Laseranlagen vom Zuständigkeitsbereich eines Laserschutzbeauftragten erfasst wird.

(2) Für jeden Laserschutzbeauftragten ist mindestens ein Vertreter zu bestellen. Die Bestellung des Vertreters ist nicht erforderlich, wenn der Laserschutzbeauftragte in seinem Bereich zugleich der einzige Anwender ist.

(3) Während der Abwesenheit des Laserschutzbeauftragten gehen alle Rechte und Pflichten sinngemäß auf seinen Vertreter über.

§ 4 Pflichten des Laserschutzbeauftragten

(1) Die erforderliche Fachkunde im Laserschutz wird in der Regel durch eine für das jeweilige Anwendungsgebiet entsprechende Berufsausbildung oder Berufserfahrung jeweils in Verbindung mit einer zeitnah ausgeübten einschlägigen beruflichen Tätigkeit sowie die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen nachgewiesen (§ 2 Abs. 10 OStrV).

(2) Die Fachkunde im Laserschutz muss mindestens aller fünf Jahre durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden. Der Nachweis der Aktualisierung der erforderlichen Fachkunde ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen (§ 5 Abs. 2 OStrV).

(3) Jeder Laserschutzbeauftragte nimmt in seinem innerbetrieblichen Entscheidungsbereich alle Aufgaben und Funktionen wahr, die ihm nach der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV), dieser Laserschutzordnung sowie der Bestellung übertragen worden sind.

(4) Der Laserschutzbeauftragte unterstützt den Arbeitgeber:

1. bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 OStrV,
2. bei der Durchführung der notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 7 OStrV und
3. bei der Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern nach §5 OStrV Abs. (2) Satz 1.

Der Laserschutzbeauftragte veranlasst die Wartung sowie gegebenenfalls die Reparatur dieser Geräte und hat dem Arbeitgeber umgehend alle Mängel und Störungen mitzuteilen, die den Laserschutz beeinträchtigen.

(5) Der Laserschutzbeauftragte ist verpflichtet, seinen Vertreter ständig und umfassend über alle Angelegenheiten zu unterrichten, die den Laserschutz in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich berühren.

(6) Jeder Laserschutzbeauftragte ist verpflichtet durchgeführte Kontrollen und Vorkommnisse zu protokollieren.

(7) Jeder Laserschutzbeauftragte unterrichtet ohne Aufforderung den Arbeitgeber über alle relevanten Vorgänge aus seinem Bereich. Hierzu zählen insbesondere sämtliche genehmigungs- und anzeigepflichtigen Vorgänge. Notwendige Änderungen seines innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches hat der Laserschutzbeauftragte dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen.

(8). Der Laserschutzbeauftragte führt jährliche Unterweisungen durch, worüber Aufzeichnungen zu führen sind, die von den unterwiesenen Personen zu unterzeichnen sind (§8 OStrV).

(9) Besteht der Verdacht, dass durch Laserstrahlung ein Augenschaden eingetreten ist, so hat der Laserschutzbeauftragte dafür zu sorgen, dass der Versicherte unverzüglich einem Augenarzt vorgestellt wird.

§ 5 Rechte des Laserschutzbeauftragten

(1) Jeder Laserschutzbeauftragte hat das Recht, in seinem Zuständigkeits- und Entscheidungsbereich jederzeit und ohne weitere Genehmigung Räume zu betreten, Unterlagen einzusehen und Anordnungen zu treffen, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten als Laserschutzbeauftragter erforderlich ist. Er hat insbesondere das Recht, sofortige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen.

(2) Der Laserschutzbeauftragte ist in seinem Entscheidungsbereich für die Durchsetzung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zuständig und gegenüber allen Mitarbeitern weisungsberechtigt. Diese müssen seine Anordnungen befolgen.

§ 6 Mitwirkungspflicht der Hochschulmitglieder

(1) Alle Hochschulmitglieder, die eigenverantwortlich oder als Leiter von Arbeitsgruppen im Dienstbereich mit Anlagen zur Erzeugung bzw. Anwendung von Laserstrahlung umgehen, haben die Pflicht:

- den Laserschutzbeauftragten über Art und Umfang ihrer geplanten Arbeiten mit Laser zu informieren und dessen Zustimmung für damit zusammenhängende Beschaffungsvorgänge einzuholen;
- sich mit der Laserschutzverordnung vertraut zu machen und die entsprechenden Schutzvorschriften genau zu beachten;
- dem zuständigen Laserschutzbeauftragten alle notwendigen Auskünfte zu geben;
- im Falle eines Unfalls oder Störfalls – ungeachtet etwaiger Sofortmaßnahmen – und bei sicherheitstechnisch bedeutsamen Ereignissen (z.B. Diebstahl, Brand) umgehend den Laserschutzbeauftragten zu informieren.

§ 7 Kennzeichnungspflicht

Mit Laserwarnzeichen in ausreichender Anzahl sind Räume, Geräte, Vorrichtungen deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen (§7 Abs. 3 OStrV).

§ 8 Zusammenarbeit und Unterrichtung

(1) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Laserschutzbeauftragte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Betriebsarzt zusammen und hat sie über wichtige Angelegenheiten des Laserschutzes zu unterrichten (§5 Abs. 2).

(2) Der Laserschutzbeauftragte kann weiteren verantwortlichen Vorgesetzte auf deren Verlangen in Angelegenheiten des Laserschutzes beraten.

§ 9 Mittelbewirtschaftung

(1) Die, für die Ausstattung mit Laserschutz-Ausrüstung für den Laserschutzverantwortlichen sowie für den Erwerb der Fachkunde erforderlichen Mittel werden zentral bereitgestellt.

§ 10 Beschaffung von Lasern

(1) Die Beschaffung von Lasern oder von Anlagen, die Laserstrahlung erzeugen können und den Laserklassen 3B, 3R und 4 angehören, bedarf der Meldung an den Laserschutzbeauftragten.

(2) Der Laserschutzverantwortliche berät im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Beschaffung und Inbetriebnahme und legt die persönlichen und betrieblichen Schutzmaßnahmen fest.

(3) Beschaffungsvorgänge sind erst durchzuführen, wenn die Vorrausetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen.

(4) Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 ist auch durchzuführen, wenn Geräte und Anlagen dieser Art nur vorübergehend in die Hochschule Anhalt gebracht werden.

§ 11 Anträge an die zuständigen Behörden

(1) Anträge zur Anzeige zum Betrieb von Lasereinrichtungen der Klasse 3R, 3B und 4 an die zuständige Behörde und die Unfallkasse des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt durch den Sicherheitsingenieur der Hochschule Anhalt. Dazu ist vor Inbetriebnahme einer Anlage eine Information durch den Laserschutzbeauftragten an den Sicherheitsingenieur erforderlich.

§ 12 Behördenverkehr

(1) Jegliche Korrespondenz mit den Aufsichts- und Genehmigungsbehörden, den Laserschutz mittel- oder unmittelbar betreffend, ist dem Laserschutzverantwortlichen im Duplikat zu zuführen und gegebenenfalls beratend dazu anzuhören.

§ 13 Aushang

(1) Die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung, diese Laserschutzordnung sowie entsprechend mitgeltende Gesetze und Vorschriften sind in allen Bereichen der Hochschule Anhalt, in denen mit Laserquellen umgegangen wird, durch den jeweiligen Laserschutzbeauftragten zur Einsicht auszulegen, sichtbar auszuhängen oder auf Nachfrage durch ihn auszuhändigen.

§ 14 In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.04.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 07.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Open Science-Richtlinie

vom 17.03.2021

In Umsetzung des § 24 Absatz 5 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird die folgende Richtlinie beschlossen.

Präambel

Die Hochschule Anhalt unterstützt und fördert die digitale Transformation der Wissenschaft sowie den Grundgedanken des Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen ohne rechtliche, technische und finanzielle Barrieren. Als innovative und forschungsstarke Hochschule der angewandten Wissenschaften mit eigenem Promotionsrecht in forschungsstarken Bereichen ist die Hochschule bestrebt, den Weg zu einem offenen Wissenschaftssystem aktiv mitzugestalten.

Open Science bezeichnet einen kulturellen Wandel in der wissenschaftlichen Arbeitsweise und Kommunikation und fördert die gesellschaftliche Akzeptanz und die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft, kann Transfer-Effekte in der Wirtschaft erzeugen und interdisziplinäre Ansätze für große gesellschaftliche Herausforderungen ermöglichen. Die Hochschule Anhalt möchte Ihren Wissenschaftler*innen daher Freiräume und Möglichkeiten bieten, diese offene Forschungs- und Lehrkultur mitzugestalten und mitzuprägen. Open Science öffnet den wissenschaftlichen Prozess von der ersten Idee bis zur finalen Publikation um diesen möglichst nachvollziehbar und für alle nutzbar zu machen. Wissenschaft ist hierbei sehr weit gedacht und umfasst alle Disziplinen, Forschung und Lehre, sowie Projekte und die soziale Sphäre. Die Teilhabe an Wissen und Wissensschaffung soll möglichst vielen Menschen zugänglich gemacht werden.

Anlass und Zielstellung

Offenheit in Forschung und Lehre spielt zunehmend eine bedeutende Rolle und erfordert einen entsprechenden strategischen, kulturellen und strukturellen Wandel an der Hochschule Anhalt. Openness artikuliert sich vornehmlich in den Diskursen Open Access, Open Data, Open Source und Open Education. Schwerpunkte bilden der freie Zugang zu wissenschaftlichen Daten, Ergebnissen und Veröffentlichungen, die Bewahrung und Weiterverwendbarkeit von Forschungsdaten, die Nutzung, Entwicklung und Bereitstellung von freier Software sowie ein offener und intensiver Austausch von Lehr- und Lernmaterialien.

Die Hochschule Anhalt bekennt sich mit der Zustimmung zu dieser Richtlinie zu den Zielen der Open Access-Bewegung entsprechend der Berliner Erklärung[1] von 2003.

Die Hochschule Anhalt begleitet unter der Führung des für Forschung und Nachhaltigkeit zuständigen Präsidiumsmitgliedes die Umsetzung der Open Science-Richtlinie, welche regelmäßig vom Präsidium evaluiert wird. Auf der Basis dieser Evaluierungsergebnisse entscheidet das Präsidium in Zusammenarbeit mit der Kommission für Forschung über die weitere Ausrichtung der Open Science-Richtlinie.

Die Hochschulleitung benennt eine/n Open Science-Beauftragte/n, die/der die Unterstützung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Organisationseinheiten koordiniert. Diese oder dieser steht außerdem als Ansprechpartner*in für das Präsidium, die Kommission für Forschung sowie alle Wissenschaftler*innen und weitere interessierte Hochschulangehörige zur Verfügung und geht aktiv auf diese zu. Die/der Beauftragte stellt sicher, dass den Wissenschaftlern*innen Weiterbildungsangebote sowie Beratung in rechtlichen Fragen zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen und Maßnahmen

Um Offenheit in Lehre und Forschung an der Hochschule Anhalt nachhaltig zu verankern, empfiehlt die Hochschule Anhalt ihren Lehrenden und Wissenschaftler*innen, wo möglich und sinnvoll, die Ziele von Open Science aktiv zu verfolgen.

1 Open Access

(1) Die Hochschulleitung ermuntert alle Forschenden der Hochschule Anhalt nachdrücklich, ihre Forschungsergebnisse dauerhaft unbeschränkt und kostenfrei zugänglich zu machen. Neben der klassischen Variante in kommerziellen Verlagen sind Open Access-Zeitschriften oder fachliche Repositorien mittlerweile ein weiterer Standard wissenschaftlichen Publizierens. Die Hochschule Anhalt begrüßt es, wenn die Mitarbeiter*innen ihre Publikationen im Wege des Open Access veröffentlichen.

(2) Sie empfiehlt ihren Wissenschaftler*innen, Beiträge in begutachteten Open Access-Journalen oder über Open Access-Plattformen zu veröffentlichen. Dies kann über Open-Access-Erstveröffentlichungen oder Open Access-Zweitveröffentlichungen vorgenommen werden.

[1] Vgl. https://openaccess.mpg.de/Berliner-Erklaerung (letzter Aufruf am: 02.03.2021)

(3) Parallel dazu unterstützt die Hochschule Anhalt die Transformation im Bereich der kostenpflichtigen Zeitschriftenabonnements zu konsortialen Lizenzverträgen, die verbunden sind mit einer automatischen Open Access-Lizenzierung der Publikationen aus dem deutschen Wissenschaftssystem.

(4) Alternativ zu herkömmlichen Publikationswegen wird die Nutzung verlagsunabhängiger Publikationsstrukturen, die den etablierten Qualitätssicherungsstandards des wissenschaftlichen Publizierens entsprechen, unterstützt.

1.1 Digitale Zweitveröffentlichung

(1) Das Recht der Autorinnen und Autoren auf digitale Zweitveröffentlichung besteht grundsätzlich (UrhG §38, Abs. 4[2]). Die Hochschule Anhalt fordert alle ihre Forschenden dazu auf, davon Gebrauch zu machen und ermutigt diese, sich beim Abschluss von Autorenverträgen mit Verlagen die einfachen Nutzungsrechte der elektronischen Version vorzubehalten.

(2) Zur Umsetzung der Erst- und Zweitveröffentlichung wird ausdrücklich empfohlen das Open Access- und Forschungsdaten-Repositorium der Hochschule Anhalt[3] zu verwenden. Die Nutzung anderer fachspezifischer qualitätsgesicherter Repositorien ist davon nicht eingeschränkt.

2 Open Data

(1) Forschungsdaten sind die Grundlage von Forschungsergebnissen und sollen nach den FAIR-Data-Prinzipien[4] weltweit auffindbar, zugänglich, interoperabel und nachnutzbar sein. Die Hochschule Anhalt empfiehlt ihren Wissenschaftler*innen Forschungsdaten entsprechend dieser Prinzipien so offen wie möglich und so geschlossen wie notwendig zu veröffentlichen. Durch die Veröffentlichung der Forschungsdaten kann ein intensiverer Austausch mit anderen Forschenden initiiert werden. Ergebnisse werden von anderen Gruppen weiterverwendet und evaluiert.

3 Open Source

(1) Die Hochschule Anhalt empfiehlt vor dem Einsatz proprietärer und kostenpflichtiger Software die gründliche Evaluation von freien und quelloffenen Lösungen, um Abhängigkeiten und Kosten zu reduzieren. Hierbei sind die Sicherheit, technische Eignung im Hinblick auf Einsatz und Wartbarkeit ebenso zu prüfen wie die Größe, Nachhaltigkeit und Stabilität der an der Entwicklung beteiligten Gruppe.

(2) Bei der Entwicklung eigener Software in Forschungsprojekten wird empfohlen, wo möglich und sinnvoll, diese als Open Source zu erstellen, um die Nachnutzbarkeit und den offenen Austausch mit anderen Wissenschaftler*innen zu vereinfachen.

(3) Wo möglich und sinnvoll wird außerdem empfohlen, etablierte Plattformen zu nutzen, entwickelte Software für die Nachnutzung und weiterführende Entwicklung bereitzustellen.

4 Open Education

(1) Als Open Educational Resources werden freie Lern- und Lehrmaterialien mit einer offenen Lizenz wie etwa Creative Commons oder GNU General Public License in Anlehnung an den englischen Begriff für freie Inhalte bezeichnet. Open Educational Resources (OER) werden seit der Jahrtausendwende international im Hochschulzusammenhang eingesetzt und entwickelt. Sie stellen eine zentrale Säule in der Globalen Bildungsagenda 2030 der UNESCO[5] dar, da sie durch ihre kostenlose und freie Verfügbarkeit das Potenzial haben, zu mehr Bildungsgerechtigkeit beizutragen.

(2) OER können vervielfältigt, mit anderen Materialien kombiniert, bearbeitet und wieder veröffentlicht werden. Open Educational Resources haben das Potenzial, eine neue Dynamik in der Bildung hervorzubringen, wenn ihr Einsatz und ihre Entwicklung mit didaktischen Lehr-Lernszenarien flankiert werden.

(3) Die Hochschule Anhalt ermutigt und unterstützt alle Lehrenden und Forschenden der Hochschule OER einzusetzen, zu erstellen und zugehörige didaktische Konzepte im Sinne von Open Education zu entwickeln und ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse aus Forschung und Lehre offen zur Verfügung zu stellen und neue Formen offener Zusammenarbeit für sich zu erproben.

In-Kraft-Treten

(1) Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 17.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

[2]Genaue Informationen stellt ein „FAQ zum Zweitveröffentlichungsrecht“ der deutschen Wissenschaftsorganisationen bereit, vgl. http://gfzpublic.gfz-potsdam.de/pubman/item/escidoc:2875901 (letzter Aufruf am: 02.03.2021).
[3] https://opendata.uni-halle.de/ (letzter Aufruf am: 02.03.2021)
[4]Vgl. https://www.go-fair.org/fair-principles/ (letzter Aufruf am: 02.03.2021)
[5]Vgl. https://www.unesco.de/bildung/bildungsagenda-2030 (letzter Aufruf am: 02.03.2021)

Hochschule Anhalt

EINRICHTUNGEN ZUR UNTERSUCHUNG WISSENSCHAFTLICHEN FEHLVERHALTENS AN DER HOCHSCHULE ANHALT

Aufgrund der §§ 5 und 6, Absatz 1 der vom Senat der Hochschule Anhalt am 23.01.2008 beschlossenen „Regeln für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für das Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Hochschule Anhalt“ veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 26/2008 wird folgender Beschluss des Präsidiums gefasst.

Die Anlage der oben genannten Regeln wird auf Beschluss des Präsidiums vom 21.04.2021 wie folgt ersetzt.

Für den Zeitraum bis zum **31.03.2024** werden bestellt:

1. zum **Ombudsmann** der Hochschule Anhalt
   Prof. Dr. Lutz **Bannehr**, FB 3 AFG
2. zur **stellvertretenden Ombudsfrau**
   Prof. Dr. Annett Baasch, FB 1 LOEL

3. zu Mitgliedern der **Kommission** zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens
   Prof. Dr. Zümrüt Gülbay-Peischard, FB 2 WI,
   Prof. Dr. Christof Hamel, FB 7 BWP
   und
   Prof. Dr. Alexander Carôt, FB 5 IN.

Gleichzeitig tritt der Beschluss des Präsidiums vom 03.11.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 75/2016 außer Kraft.

Köthen, den 21.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

Satzung

zur Durchführung des

Feststellungsverfahrens

für Studiengänge mit

besonderen

Eignungsvoraussetzungen

(FSV-Satzung)

zum Studienjahr 2021/2022

vom 24. Februar 2021

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA 2019, S. 957) zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 380) sowie des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 24.02.2021 wird die nachfolgende Satzung erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung/Befähigung für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022.

§ 2
Antragsverfahren

(1) Antragsberechtigt sind Bewerber, die die Qualifikation für die Aufnahme eines Hochschulstudiums gemäß der jeweiligen Prüfungs-/ Studienordnung der in der Anlage 1 genannten Studiengänge erworben haben und nachweisen. Die Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Kopie auf Aufforderung vorzulegen, fremdsprachliche Zeugnisse in amtlich beglaubigter Übersetzung

(2) Bewerbungen für die in der Anlage 1 genannten Studiengänge sind fristgemäß bis zum 15. Juli 2021 (zum Wintersemester) bzw. 15. Januar 2022 (Sommersemester) im Online-Portal des Studierenden-Service-Center (SSC) der Hochschule Anhalt vorzunehmen und die entsprechenden Unterlagen vollständig hochzuladen. Bewerbungen von Studieninteressierten mit einer internationalen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sind zu den o. g. Fristen über das Online-Bewerbungsportal von uni-assist vorzunehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei Nutzung dieses Bewerbungsverfahren vollständig zur Prüfung bei uni-assist einzureichen.

(3) Sofern Bewerber für Masterstudiengänge zum Wintersemester per 15. Juli 2021 bzw. zum Sommersemester per 15. Januar 2022 das vorhergehende Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen haben oder noch nicht über ein Zeugnis des Erststudienabschlusses verfügen, ist ersatzweise ein aktueller Leistungsnachweis hochzuladen. Sind diese Bewerber aktuell nicht an der Hochschule Anhalt eingeschrieben, ist zudem eine Immatrikulationsbestätigung der derzeitigen Hochschule nachzuweisen.

(4) Neben dem Erstwunsch kann maximal ein Zweitwunsch eingereicht werden. Über den Zweitwunsch wird nur entschieden, wenn die besondere Eignung für den im Erstwunsch genannten Studiengang nicht festgestellt werden kann.

§ 3
Feststellungsverfahren

(1) Grundlage zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für den jeweiligen Studiengang sind die in der Anlage genannten Bedingungen.

(2) Bei der Bewertung ist der Qualifikation - Zeugnis des Erststudienabschlusses - die Majorität einzuräumen, die jeweiligen Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen. Weitere Eignungskriterien können zur Entscheidung über die Zulassung herangezogen werden.

(3) Die Fachbereichsräte können Mindestnoten festlegen für:
a) die sofortige Zulassung ,
b) die Teilnahme am Feststellungsverfahren.

(4) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens wird eine Auswahlkommission, i. d. R. bestehend aus dem Studienfachberater sowie dem Studiengangsorganisator oder einem vom Dekan beauftragten Mitglied oder Angehörigen der Hochschule Anhalt. Sie bewerten entsprechend der vorgegebenen Kriterien.

(5) Das Verfahren ist bis zum 15. August.2021 (Wintersemester) bzw. 15. Februar.2022 (Sommersemester) abzuschließen. Das Ergebnis ist auf dem Formblatt zu dokumentieren und bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist im Fachbereich aufzubewahren. Der Zulassungs-/Nichtzulassungsvermerk erfolgt im Online-Portal des Studierenden-Service-Centers.. Der Zulassungsbescheid ergeht durch den Leiter des SSC, er ist mit dem Online-Antrag auf Immatrikulation durch den Bewerber zu bestätigen. Nicht zugelassene Bewerber erhalten einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung über ihre Nichtzulassung im Ergebnis des Verfahrens.

(6) Sofern der zuständige Fachbereichsrat es als zweckmäßig erachtet und die Bewerberlage es als sinnvoll erscheinen lässt, kann ein nachträgliches (zweites) Feststellungsverfahren durchgeführt werden, das bis zum 15. September 2021 (Wintersemester) bzw.15. März 2022. (Sommersemester) abgeschlossen sein soll.

(7) Bewerbern für Masterstudiengänge, die sich gemäß Sonderregelung des § 2 Absatz 3 beworben haben, kann ein Zulassungsbescheid nur unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass das Abschlusszeugnis des Erststudiums bis spätestens 30. November 2021 (Wintersemester) bzw. 31. Mai 2022 (Sommersemester) ohne weitere Aufforderung im SSC-Bewerber- und Studierendenportal nachgewiesen werden muss. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit.

(8) Bewerber nach Absatz 7, die das Erststudium an der Hochschule Anhalt (einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium) bis zum 30. September 2021 bzw. 31. März 2022 noch nicht abgeschlossen haben, melden sich zur Wahrung des Prüfungsanspruchs zum Wintersemester 2021/2022 bzw. Sommersemester 2022 in ihren bisherigen Studiengang zurück.

(9) Bewerber nach Absatz 7 aus anderen Hochschulen, die ihr Erststudium per 30. September 2021 bzw. 31. März 2022 noch nicht abgeschlossen haben, bzw. das Abschlusszeugnis bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlegen können, haben die Möglichkeit, sich innerhalb des genannten Einschreibungszeitraumes befristet an der HSA in dem jeweiligen Masterstudiengang einzuschreiben. Die Befristung gilt bis zum 30. November 2021 bzw. 31. Mai 2022 und wird bei Vorlage des Zeugnisses aufgehoben, ansonsten ist die Immatrikulation nach Fristablauf zu widerrufen.

§ 4
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

§ 5
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 24.02.2021.

(3) Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 25.02.2021; veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 25.02.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studiengang	**zugehörige Anlage**
Bachelor International Business (IBS)	siehe Anlage 2
Master Human Resource Management (MHR)	siehe Anlage 3
Master Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (MBU)	siehe Anlage 4
Master International Trade (MTR)	siehe Anlage 5
Master Landscape Architecture (MLA)	siehe Anlage 6
Master Online-Kommunikation (MOK)	siehe Anlage 7
Master Logistik und Luftverkehrsmanagement (MLM)	siehe Anlage 7
Master Wirtschaftsrecht (MWR)	siehe Anlage 7
Master Biotechnologie (MBT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MLT)	siehe Anlage 8
Master Lebensmitteltechnologie (MFL - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Prozesstechnik (MFP - berufsbegleitend)	siehe Anlage 8
Master Pharmatechnik (MPT)	siehe Anlage 8
Master Biomedical Engineering (MBE)	siehe Anlage 9
Master Photovoltaics Engineering Science (MPV)	siehe Anlage 10
Master Molecular Biotechnology (MOB)	siehe Anlage 10
Bachelor Naturschutz und Landschaftsplanung (NLP)	siehe Anlage 11
Master Naturschutz und Landschaftsplanung (MLP)	siehe Anlage 12

Anlage 2

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Bachelor** **- International Business (B.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Sprachnachweise z.B. Auslandsaufenthalt > 2 Monate, Sprachzertifikate, gute bis sehr gute Noten in den sprachlichen Unterrichtsfächern

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2 Absatz 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 3

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- Human Resource Management (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Personalmanagement
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 4

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- Betriebswirtschaft/Unternehmensführung (M.Sc.)**

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) Betriebswirtschaft (oder vergleichbar) mit Schwerpunkt im Bereich Management.
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen

1. Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das Feststellungsverfahren
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum Mitglied der Auswahlkommission Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 5

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- International Trade (MBA)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über Berufspraxis von mindestens einem Jahr
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit cbT mind. 250 Punkten, IELTS mit mind. 7,0 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,0	□ Zulassung möglich
	von 2,1 bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der der Berufspraxis	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 6

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- Landscape Architecture (M.A.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über einschlägige berufspraktische Tätigkeiten (optional)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch wird eingeladen, wenn die eingereichten Unterlagen einschl. Sprachnachweise eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von		keine Vorgabe

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	
ein Jahr Berufserfahrung	
Portfolio	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 7

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für die Studiengänge **Master**
- Online-Kommunikation (M.A.)
- Logistik und Luftverkehrsmanagement (M.Sc.)
- Wirtschaftsrecht (LL.M.)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben/Begründung des Studienwunsches (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Ggf. fehlende fachliche Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang müssen vor Beginn des Studiums nachgeholt werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - **keine Zulassung** möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben (nur für Online-Kommunikation und Logistik und Luftverkehrsmanagement)	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 8

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für die Studiengänge **Master**

- Biotechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (M.Sc.)
- Lebensmitteltechnologie (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Prozesstechnik (berufsbegleitend) (M.Eng.)
- Pharmatechnik (M.Sc.)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums (optional)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat (TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare) nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen über ein Eignungsgespräch zugelassen werden.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	□ Zulassung möglich
	von 2,6 bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 9

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- Biomedical Engineering (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:
□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis entweder Englisch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat, TOEFL mit ibT mind. 90 Punkten, IELTS mit mind. 6,5 oder Vergleichbare, nachzuweisen.) oder Deutsch (Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat mit TestDaF-Niveaustufe 4x4 TDN4 oder Vergleichbare nachzuweisen)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium sowie Bewerber, deren eingereichte Unterlagen einschl. Sprachnachweis eine eindeutige Eignungsfeststellung nicht zulassen.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 3,0	□ geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	□ erfüllt die Mindestanforderungen nicht - keine Zulassung möglich

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit des Erststudiums	
Prüfung des Englisch- bzw. / Deutsch-Sprachniveaus	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 10

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für die Studiengänge **Master** **- Photovoltaics Engineering Science (M.Sc.)**
- Molecular Biotechnology (M.Sc.)

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:

□ unterschriebener Zulassungsantrag für Master-Studiengänge (Antrag uni-Assist e.V.)
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis) mit i.d.R. mindestens 7 Semestern/ 210 Kreditpunkten
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Schulabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Passkopie
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben / Begründung des Studienwunsches
□ Sprachnachweis Englisch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer englischsprachigen Einrichtung erworben wurde, ist die Sprachkenntnis ist durch ein entsprechendes Zertifikat, z.B. TOEFL (PBT/IPT mind. 500, CBT mind. 180 oder iBT mind. 80 Punkten), IELTS (mind. 5.5), oder vergleichbare, auf mind. Level B2 gemäß dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur zugelassen werden, wer einen fachlich einschlägigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. Zum Eignungsgespräch eingeladen werden Bewerber mit fachlich einschlägigen Fächerkombinationen im Bachelorstudium und vollständigen formalen Voraussetzungen/ Unterlagen. In Ausnahmefällen können auch Studierende mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen zugelassen werden. Über die Zulassung von Ausnahmefällen entscheidet die Auswahlkommission.

1. Mindestnote Erststudienabschluss (Note nach Berechnung uni-Assist e.V.)	bis 3,0	geht in das **Feststellungsverfahren**
	> 3,0	erfüllt die Mindestanforderungen nicht - **keine Zulassung** möglich

2. Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
Prüfung der Einschlägigkeit des Erststudiums	
Prüfung des Englisch-Sprachniveaus	
Schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)	
ggf. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 11

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Bachelor** **- Naturschutz und Landschaftsplanung (B.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:

□ Zulassungsantrag für Bachelor-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben (zur Darstellung beruflicher Tätigkeit und/oder Praktika im Bereich Naturschutz und Landschaftsplanung sowie ehrenamtlicher Tätigkeiten im Naturschutz)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	□ Bewerber wird ohne weiteres Verfahren **zugelassen**
	> 2,5	□ geht in das **Feststellungsverfahren**

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
schriftlicher Test	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Anlage 12

Feststellungsverfahren zum Studienjahr 2021/22

für den Studiengang **Master** **- Naturschutz und Landschaftsplanung (M.Sc.)**

Name	Vorname	Geburtsdatum

Folgende Unterlagen sind im SSC-Studierenden- und Bewerberportal digital verfügbar:

□ Zulassungsantrag für Master-Studiengänge
□ amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den **Erststudienabschluss** (hilfsweise Leistungsnachweis)
□ Nachweis über Abschluss der Berufsausbildung (optional)
□ Nachweis über Berufstätigkeit bzw. Berufspraktika außerhalb der beruflichen Ausbildung/des Studiums
□ schulischer/akademischer und beruflicher Werdegang (Lebenslauf)
□ Motivationsschreiben (inkl. Darstellung beruflicher Tätigkeit und/oder Praktika im Bereich Naturschutz und Landschaftsplanung sowie ehrenamtlicher Tätigkeiten im Naturschutz)
□ Sprachnachweis Deutsch (sofern die Hochschulreife oder der Erststudienabschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung in Zuständigkeit des Bundes oder der Länder erworben wurde, ist die Sprachkenntnis durch ein entsprechendes Zertifikat, TestDaF 4 x TDN 4; DSH-2 oder vergleichbare, nachzuweisen.)

Zulassungsvorgaben des Fachbereichs

Zur Feststellung der besonderen Eignung kann grundsätzlich zugelassen werden, wer den Studiengang Naturschutz und Landschaftsplanung oder vergleichbare Studiengänge mit kompatiblen Fächerkombinationen erfolgreich abgeschlossen hat oder gemäß Paragraph 2, Abs. 3 zeitnah abschließen wird. In Ausnahmefällen können auch Bewerber mit wenig kompatiblen Fächerkombinationen im Bachelorstudium (verwandte Studiengänge) über ein Feststellungsverfahren zugelassen werden.

1.Mindestnote Zeugnis von	bis 2,5	□ Zulassung möglich
	> 2,5	□ geht in das **Feststellungsverfahren**

2.Weitere Kriterien des Feststellungsverfahrens	**Bemerkungen der Auswahlkommission**
Motivationsschreiben	
ggfs. Eignungsgespräch	

Im Ergebnis des FSV wird der Bewerber □ zugelassen □ nicht zugelassen

Datum	Mitglied der Auswahlkommission	Mitglied der Auswahlkommission

Hochschule Anhalt

SATZUNG

zur
Ergänzung

von

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNGEN

der Hochschule Anhalt

(Videoaufsicht bei Online-Klausuren)

vom 20.01.2021

Auf der Grundlage des § 67a Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA Nr. 25/2020, S. 334) wird folgende Satzung erlassen.

Artikel I

Mit dieser Satzung werden für alle derzeit noch gültigen Prüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master Regelungen zur Videoaufsicht bei Fernklausuren (Online-Klausuren) ergänzt. Online-Klausuren sind Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, durchgeführt zu werden.

Artikel II

Die folgenden Regelungen werden

- in den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt vom 21.09.2016 im § 15 als Abschnitte 3a bis 3c,
- in der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Teil 1: Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 im § 14 als Abschnitte 3a bis 3c und
- in allen anderen Ordnungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master vom 21.07.2010 beschlossen worden sind, im Paragraf „Arten der Prüfungsleistungen“ als Abschnitte 2b bis 2d

ergänzt.

„(3a/2b) Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen während einer Online-Klausur sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(3b/2c) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Hochschulen. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht ist unzulässig.

(3c/2d) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.“

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am selben Tag in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 20.01.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 21.01.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 21.01.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Datenschutzerklärung zu Onlineklausuren

Diese Datenschutzerklärung gilt für Onlineklausuren gemäß Satzung zur Ergänzung von Prüfungs- und Studienordnungen der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021 (Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021).

1. Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen

Hochschule Anhalt
vertreten durch den Präsidenten
Bernburger Straße 55
06366 Köthen
Deutschland
E-Mail: info@hs-anhalt.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Hochschule Anhalt
Datenschutzbeauftragter
Bernburger Straße 55
06366 Köthen
Deutschland
E-Mail: dsb@hs-anhalt.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Hochschule Anhalt setzt Moodle als Plattform für Onlineklausuren ein. Damit soll sichergestellt werden, dass Onlineklausuren eindeutig dem/der Abgebenden zugeordnet werden können. Die Überwachung der Prüfung mit eingeschalteter Kamera- und Mikrofonfunktion wird über die Webkonferenzsysteme Webex oder Zoom durchgeführt. Vor der Onlineklausur müssen sich die Studierenden mit dem Zeigen des Studierendenausweises authentifizieren.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO i.V.m. §§ 4-9 DSAG LSA und Satzung der Hochschule Anhalt vom 20.01.2021 (siehe oben).

4. Kategorien verarbeiteter personenbezogener Daten

In Moodle werden folgende Daten verarbeitet:

- Benutzerkonto (Vorname, Name, E-Mailadresse, Nutzername, Gruppenzugehörigkeit, Institution, Abteilung, Ort, Land)

- freiwillige Angaben im Benutzerprofil

- Daten durch Arbeit in Kursen, hinterlegte Arbeiten und Log-Daten, die Aktivitäten in Kursen aufzeichnen

- Meta-/Kommunikationsdaten (z.B. Zugriffszeiten, Geräte-Informationen, IP-Adressen)

In Webex oder Zoom werden folgende Daten verarbeitet:

- Bestandsdaten (z.B. Namen, Adressen)

- Kontaktdaten (z.B. E-Mail, Telefonnummern)

- Inhaltsdaten (z.B. Texteingaben, Fotografien, Videos)

- Nutzungsdaten (z.B. besuchte Webseiten, Interesse an Inhalten, Zugriffszeiten)

- Meta-/Kommunikationsdaten (z.B. Zugriffszeiten, Geräte-Informationen, IP-Adressen)

Bei der Authentifizierung werden folgende Daten verarbeitet:

- Name, Vorname

- Foto des Studierenden

5. Empfänger

Die Teilnahme der Studierenden an der Webkonferenz (Onlineklausur) erfolgt mit eingeschalteter Kamera- und Mikrofonfunktion. An der Webkonferenz können nur die zur Klausur zugelassenen Studierenden, der Prüfer und ggf. weitere Aufsichtspersonen teilnehmen.

Die Aufnahme wird lediglich temporär durch das Streaming gespeichert. Eine dauerhafte Speicherung findet nicht statt.

Zur Bereitstellung der Videokonferenz können durch die Dienstleister Cisco Webex und Zoom außerdem Metadaten erhoben werden, die sich zur Identifizierung der Betroffenen eignen. Weiterführende Informationen zur Datenverarbeitung durch Cisco Webex und Zoom werden auf der Webseite der Hochschule unter https://www.hs-anhalt.de/datenschutz.html#c17932 bereitgestellt.

6. Routinemäßige Löschung und Sperrung von personenbezogenen Daten

Eine dauerhafte Speicherung findet nicht statt.

7. Rechte der betroffenen Person

Als betroffene Person im Sinne der DSGVO haben Sie folgende Rechte:

- Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO: Sie haben das Recht, Auskunft zu verlangen, ob Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

- Recht auf Berichtigung gem. Art. 16 DSGVO: Sie haben das Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung, wenn Sie betreffende personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig sind.

- Recht auf Löschung gem. Art. 17 DSGVO: Sie können vom Verantwortlichen verlangen, dass Sie betreffende personenbezogene unverzüglich gelöscht werden, u. a. wenn die Daten zur Zweckerfüllung nicht mehr notwendig sind, Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder die Verarbeitung unrechtmäßig erfolgt.

- Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO: Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

- Beschwerderecht gem. Art. 77 DSGVO: Sie haben das Recht, sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten gegen die DSGVO verstößt.

Zur Geltendmachung der Rechte nach Art. 15 - 21 DSGVO wenden Sie sich bitte an betroffenenrechte@hs-anhalt.de.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den dualen Studiengang

BETRIEBSWIRTSCHAFT / IMMOBILIENBEWERTUNG (BWI)

Studiengangsspezifische Bestimmungen vom 11.11.2020

Aufgrund der § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung genehmigt. [1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Kriterien zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Arten von Prüfungsleistungen
§ 7 Prüfer
§ 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 9 Studienausschuss
§ 10 Übergangsregelungen
§ 11 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
(2) Eine Zulassung kann auch auf der Grundlage der *Ordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung* der Hochschule Anhalt erfolgen.
(3) In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt wird für die Zulassung zu diesem Studiengang ein Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt. Zusätzlich ist ein Kooperationsvertrag zwischen Studierendem, Praxispartner und der Hochschule Anhalt zu schließen.
(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines Arbeitsvertrages aus jedweden Gründen hat der Studierende die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten einen neuen entsprechenden Praxispartnervertrag zur Beibehaltung der Immatrikulation nachzuweisen.
(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.
(2) Bei dem Studiengang Betriebswirtschaft/Immobilienbewertung handelt es sich um einen praxisintegrierenden dualen Bachelorstudiengang. Aufgrund der dualen Studienform wird von den üblichen Präsenzzeiten der Vollzeit-Studiengänge an der Hochschule Anhalt abgewichen.
(3) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von grundlegenden Kompetenzen und des vertieften aktuellen Fachwissens, wie auch die Aneignung der praktischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft/ Immobilienbewertung. Damit werden die Studenten befähigt, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.
(4) Der erfolgreiche Studienabschluss befähigt zur Ausübung entsprechender Tätigkeiten dieses Berufsbildes und weiterer verantwortungsvoller Aufgaben in den Unternehmen.
(5) Für das Studium sind entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu Gebühren zu entrichten.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Wirtschaft den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 5
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester.
(2) Das Studium ist einem blockweisen Wechsel zwischen dem Unternehmen bzw. Praxispartner und dem Präsenzstudium an der Hochschule aufgeteilt.
(3) Für den Bachelorabschluss sind einschließlich Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium mindestens 180 Credits nachzuweisen.

§ 6
Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt auf das Bachelorstudium Betriebswirtschaft/ Immobilienbewertung angerechnet werden. Im Rahmen einer Äquivalenzprüfung prüft der Modulverantwortliche unter Bezugnahme auf die jeweilige Modulbeschreibung, in wie weit die Lernergebnisse in Hinblick auf Qualifikationsniveau und Inhalt im Wesentlichen gleichwertig sind. Das Niveau ist entsprechend des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen zu bestätigen. Voraussetzung für die Anrechnung eines Moduls ist eine mindestens 75-prozentige Übereinstimmung der Lehrinhalte.
(2) Abweichend zu § 13 Abs. 3 der Allgemeinen Bestimmungen trifft die Entscheidung über eine Anerkennung von Studienleistungen und Credits der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Modulverantwortlichen. Negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen.
(3) Werden Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement recognized by Board of Examiners or accepted non academic competences.“) kenntlichzumachen.
(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit der Bewertung „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.
(5) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 3 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt bzw. angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

§ 7
Prüfer

Zur Ergänzung des § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgende Regelung getroffen:
Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiter dürfen zu Prüfern bestellt werden, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen. Darüber hinaus dürfen auch Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn im bisherigen Studienverlauf weniger als 120 Credits erbracht worden sind.

§ 10
Studienausschuss

(1) Für den Studiengang ist ein Studienausschuss zu bilden.
(2) Der Studienausschuss setzt sich aus Mitgliedern der Professorengruppe, der Studierenden, der Mitarbeiter des Studiengangs sowie Kooperationspartnern der Praxis zusammen.
(3) Die Aufgabe des Studienausschusses ist es, Vorschläge für die Planung und Durchführung des Studienangebots und der Praxisphasen zu erarbeiten sowie Studienpläne oder Lehrberichte zu erstellen.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaft vom 11.11.2020 und mit der Stellungnahme des Senates der Hochschule Anhalt vom 16.12.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.03.2021.
(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den praxisintegrierenden dualen Studiengang Bachelor Betriebswirtschaft/Immobilienbewertung

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflichtmodule, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzung sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	**Semesterwochenstunden 12 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Pflichtmodule							
Grundlagen der Immobilienbewertung	3	2			K	90	6
Immobilienmanagement	3	2			K	90	6
Gebäudelehre	3	2			K	90	6
Märkte und Unternehmen	2	2			K	90	6
Praxisphase 1					oP (LNW)		6
Summe 1. Fachsemester	11	8					30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Immobilienbewertung - Sonderthemen	3	2			K	90	6
Bautechnik – Konstruktion/Haustechnik	3	2			K	90	6
Betriebswirtschaftslehre und Management	4	2			K	90	6
Privates Wirtschaftsrecht	3	2			K	90	6
Praxisphase 2					oP (LNW)		6
Summe 2. Fachsemester	13	8					30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Immobiliennutzungsarten – Wohnen und Gewerbe	3	2			K	90	6
Kreditwirtschaftliche Wertermittlung	4	2			K	90	6
Rechnungswesen und Steuern	3	2			K	90	6
Immobilienrecht	3	2			K	90	6
Praxisphase 3					oP (LNW)		6
Summe 3. Fachsemester	13	8					30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Seminar Immobilienbewertung	3	2			B		6
Immobilienprojektentwicklung	3	2			B		6
Arbeits- und Unternehmensrecht	3	2			K	90	6
Immobilienfinanzierung und Investition	3	2			K	90	6
Praxisphase 4					oP (LNW)		6
Summe 4. Fachsemester	12	8					30

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Wertgutachten		5			B		6
Internationale Immobilienmärkte	3	2			K	90	6
Projekt Digitalisierung und Research			4		B		6
Soft Skills	2	2		LNW	B		6
Praxisphase 5					oP (LNW)		6
Summe 5. Fachsemester	5	9	4				30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Sachverständigenrecht	3	2			K	90	5
Seminar	2	2			B		5
Praxisphase 6					oP (LNW)		5
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33	P/C	30 min.	3
Summe 6. Fachsemester	5	4					30

Summe Studiengang gesamt							180

Modulabschluss:

K	Klausur
M	Mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN80	Teilnahmenachweis 80%

Anlage 2: Regelstudienverlauf

Semester 1	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen
Semester 2	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen
Semester 3	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen
Semester 4	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen
Semester 5	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen
Semester 6	12 Wochen Präsenzzeit an der Hochschule – 12 Wochen im Unternehmen

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

vom 15.03.2021

der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MAB)
UND
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)

als Studiengangspezifische Bestimmung
vom 25.03.2020

veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020

In den Anlagen 1a, 1b und 1c (Studien- und Prüfungsplan) wird für das Pflichtmodul Berufspraktikum im 7. Fachsemester die Prüfungsvorleistung berichtigt.

7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P 2)		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	PK	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW

Köthen, den 15.03.2021

Kathrin Hirschmann
Leiterin Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (MWI)

vom 16.12.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
§ 9 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der dort geforderte Abschluss mit einem Bachelor oder Hochschuldiplom muss für einen ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder technisch-naturwissenschaftlichen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren nachgewiesen werden. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr.

(2) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester, sind die fehlenden Kreditpunkte durch Belegung oder Anrechnung zusätzlicher Module (Übergangsmodule) dieses oder eines anderen Bachelor- oder Masterstudienganges nachzuweisen. Das kann vor dem oder parallel zu diesem Masterstudiengang erfolgen.

Neben der Belegung zusätzlicher Module können als Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation auch Erfahrungen aus einer mindestens vierjährigen beruflichen Tätigkeit nach Abschluss des Erststudiums im Umfang von 18 Credits angerechnet werden.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Für das weiterbildende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) In diesem weiterbildenden Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen werden die im Erststudium erworbenen ingenieurwissenschaftlichen, technischen und naturwissenschaftlichen Fachkenntnisse insbesondere durch betriebswirtschaftliches und managementorientiertes Fachwissen sowie interdisziplinärer Lehrinhalte an der Schnittstelle von Technik und Wirtschaft erweitert. Das Studium ist stärker anwendungsorientiert, was jedoch auch forschungsorientierte Elemente einschließt. Insbesondere das im dritten und vierten Semester in den Integrationsfächern vermittelte Fachwissen orientiert sich an aktuellen Forschungsfragen. So können die Absolventen dieses Studiums wissenschaftliche Methoden und neue Forschungsergebnisse der Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, ökologischer, technischer und gesellschaftlicher Erfordernisse auf Problemstellungen in Forschung und Praxis anwenden und weiterentwickeln.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden sechs Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium 18 Credits vergeben. Pro Semester sind somit 18 Credits zu erwerben. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ETCS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(3) Module dieses Studienganges können im Rahmen eines berufsbegleitenden weiterbildenden Modulstudiums auch einzeln studiert werden. Über die abgeschlossenen Module wird durch den Studienfachberater eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.)

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet werden, wenn Sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences.“) kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 6
Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen in Form von Online-Kursen vermittelt werden. Diese sind in der Anlage 1 dieser Ordnung entsprechend gekennzeichnet.

(2) Das Projektseminar ist eine spezielle Form einer synchronen Projektarbeit, welche nur in einer festgelegten Präsenzphase pro Studienjahr stattfindet. Unter fachlicher Betreuung sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten in Kleingruppen kann vertieftes und erweitertes Fachwissen im wirtschaftlichen Bereich und im Bereich der Integration in neuen und unvertrauten Situationen der beruflichen Praxis angewendet und komplexe Problemlösungen integrativ erarbeitet werden. Der erfolgreiche Abschluss dieses Moduls setzt eine Anwesenheit in dieser Präsenzphase voraus.

§ 7
Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

In Ergänzung zu den Festlegungen des § 33 der Allgemeinen Bestimmungen hat der Studierende, der entsprechend § 1 Absatz 2 zu diesem Studiengang zugelassen wurde, auch einen Nachweis aller nach § 1 Absatz 2 geforderten Leistungen (Übergangsmodule) als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterkolloquium zu erbringen.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 3. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 18 Wochen zu bearbeiten.

§ 9
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen vom 29.01.2014 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 66/2014 am 12.05.2014 und die Fassung dieser Ordnung von 2015 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 72/2016 am 26.01.2016 treten **zum 30.09.2025** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.12.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.03.2021.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an.

Module	Sem. (RPS)	Präsenz in h (U-St.)			Selbst-studium in h	Credits
Pflichtmodule		**V**	**Ü/S**	**P**		
001 Betriebswirtschaft für Ingenieure						
- 011 Betriebswirtschaft*	1.	6 (8)			44	6
- 012 Kostenmanagement*		6 (8)			44	
- 013 Wirtschaftsrecht		6 (8)			44	
002 Marketing und Vertrieb						
- 021 Marketing*	1.	6 (8)			44	6
- 022 Digitale Kommunikation*		6 (8)			44	
- 023 Technischer Vertrieb		3 (4)			47	
003 Methodenkompetenz						
- 031 Zeit- und Selbstmanagement	1.		6 (8)		44	6
- 032 Konfliktmanagement			3 (4)		47	
- 033 Wissenschaftliches Arbeiten			9 (12)		41	
004 Controlling und Logistik						
- 041 Controlling*	2.		9 (12)		66	6
- 042 Unternehmenslogistik			9 (12)		66	
005 International Business						
- 051 Internationales Management*	2.		6 (8)		44	6
- 052 Internationale Wirtschaftsbeziehungen			3 (4)		47	
- 053 Interkulturelle Kommunikation*			3 (4)		47	
006 Unternehmensmanagement						
- 061 Unternehmensführung*	2.		6 (8)		44	6
- 062 Projektmanagement (Online)			0 (0)		50	
- 063 Qualitätsmanagement (Online)			0 (0)		50	
007 Zukunftsmanagement						
- 071 Innovations- und Technologiemanagement*	3.		6 (8)		44	6
- 072 Changemanagement			3 (4)		47	
- 073 Risikomanagement*			3 (4)		47	
008 Planungsprozesse						
- 081 Unternehmensplanung*	3.		6 (8)		44	6
- 082 Fabrik- und Layoutplanung			6 (8)		44	
- 083 Materialflussplanung			3 (4)		47	
009 Ressourcenmanagement						
- 091 Personalmanagement*	4.		6 (8)		44	6
- 092 Wissensmanagement*			6 (8)		44	
- 093 Energiemanagement			3 (4)		47	
010 Praxistransfer						
- 101 Management-Planspiel (Online)	4.		1,5 (2)		48,5	6
- 102 Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt			0,75 (1)		49,25	
- 103 Projektseminar				12,75 (17)	37,25	
Wahlpflichtmodule[2]						
Wahlpflichtblock A: Digitale Trends						
[A] **011 Prozessmanagement**						
- 111 Prozessmodellierung und -optimierung*	3.		6 (8)		44	6
- 112 Digitale Geschäftsmodelle*			3 (4)		47	
- 113 Operations Research*			6 (8)		44	
[A] **013 Digitale Produktion und Instandhaltung**						
- 131 Computer Aided Manufacturing*	4.		6 (8)		44	6
- 132 Selbstlernende Systeme*			6 (8)		44	
- 133 Instandhaltung			6 (8)		44	
Wahlpflichtblock B: Digitale Kompetenzen						
[B] **012 Digitale Technologien**						
- 121 Produktentwicklung/Design Thinking*	3.		6 (8)		44	6
- 122 Künstliche Intelligenz*			3 (4)		47	
- 123 VR/AR-Management			6 (8)		44	
[B] **014 Datenmanagement**						
- 141 Data Literacy*	4.		6 (8)		44	6
- 142 Datenbanken und Anwendungen*			6 (8)		44	
- 143 Wirtschaftsstatistik			6 (8)		44	
Masterarbeit						
Masterarbeit	5.	-			-	15
Masterkolloquium	5.	-			-	3
Summe[3]		**176,25 (235)**			**1800**	**90**

* Die Lehrveranstaltung kann sowohl in Präsenz, abwechselnd in Präsenz und online als auch vollständig online durchgeführt werden.

[2] Es ist ein von den zwei Wahlpflichtblöcken (A oder B) zu wählen.

[3] Bei der Berechnung der Summe wurde nur ein Wahlpflichtblock (A = B) berücksichtigt.

Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Prüfungsvorleistung		Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Prüfung	Credits
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Betriebswirtschaft für Ingenieure	LNW	Wirtschaftsrecht	K (50 %)	60 min.	Betriebswirtschaft	6
			B (50 %)	-	Kostenmanagement	
Marketing und Vertrieb	LNW	Technischer Vertrieb	B (50 %)	-	Marketing	6
			PRO (50 %)	-	Digitale Kommunikation	
Methodenkompetenz	LNW	Wissenschaftliches Arbeiten	oP/LNW	-	Zeit- und Selbstmanagement	6
Summe 1. Fachsemester						18

Fachsemester	Prüfungsvorleistung		Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Prüfung	Credits
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Controlling und Logistik	-	-	K	90 min.		6
International Business	LNW	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	R	15 min.	Internationales Management	6
	LNW	Interkulturelle Kommunikation				
Unternehmensmanagement	LNW	Qualitätsmanagement	K (50 %)	60 min.	Unternehmensführung	6
			B (50 %)	-	Projektmanagement	
Summe 2. Fachsemester						18

Fachsemester	Prüfungsvorleistungen		Prüfungsart	Zeit der Prüfungen	Prüfung	Credits
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Zukunftsmanagement	LNW	Changemanagement	M	20 min.	Innovations- und Technologiemanagement	6
	LNW	Risikomanagement				
Planungsprozesse	LNW	Fabrik- und Layoutplanung	K	60 min.	Unternehmensplanung	6
Wahlpflichtmodule (A oder B ist zu wählen)						
(A) Prozessmanagement	LNW	Operations Research	oP (LNW)	-	Prozessmodellierung und -optimierung	6
(B) Digitale Technologien	LNW	VR/AR-Management	oP (LNW)	-	Produktentwicklung / Design Thinking	6
Summe 3. Fachsemester						18

Fachsemester	Prüfungsvorleistung		Prüfungsart	Zeit der Prüfung	Prüfung	Credits
4. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Ressourcenmanagement	LNW	Wissensmanagement	B	-	Personalmanagement	6
	LNW	Energiemanagement				
Praxistransfer	LNW	Management-Planspiel	H (50 %) + P/C (50 %)	- 20 min	Projektseminar	6
	LNW	Qualifikationsspezifisches Integrationsprojekt				
Wahlpflichtmodule (A oder B ist zu wählen)						
(A) Digitale Produktion und Instandhaltung	LNW	Selbstlernende Systeme*	oP (LNW)	-	Computer Aided Manufactoring	6
	LNW	Instandhaltung				
(B) Datenmanagement	LNW	Datenbanken und Anwendungen*	oP (LNW)	-	Data Literacy	6
	LNW	Wirtschaftsstatistik				
Summe 4. Fachsemester						18

Fachsemester	Prüfungsvorleistung		Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Prüfung	Credits
5. Fachsemester						
Masterarbeit	AB § 30		H	-	Masterarbeit	15
Masterkolloquium	AB § 33		P/C	60 min	Masterkolloquium	3
Summe 5. Fachsemester						18

Summe Studiengang gesamt						90

Modulabschluss:
- K Klausur
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- B Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
- M mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester*	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare - Prüfungen	18 Credits
2. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare - Prüfungen	18 Credits
3. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare - Prüfungen	18 Credits
4. Semester	3 x Donnerstag, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare, Exkursionen - Prüfungen	18 Credits
5. Semester	18 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	18 Credits

Die Prüfungsleistungen und Prüfungen erfolgen studienbegleitend.

* Für berufsbegleitende Studiengänge kann ab dem zweiten Fachsemester das Semester jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. d. J. beginnen. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über die jeweiligen Fachbereiche.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
zur

FESTSETZUNG BESONDERER REGELSTUDIENZEITEN
an der Hochschule Anhalt
(RSZ-Satzung)

vom 07.04.2021

Auf der Grundlage der Verordnung zur Festsetzung besonderer Regelstudienzeiten zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie im Hochschulbereich des Landes Sachsen-Anhalt (Besondere Regelstudienzeitenverordnung) vom 10. Februar 2021 (GVBl. LSA 2021, S. 56) in Verbindung mit § 13 Absatz 1 und § 123 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) wird folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Alle derzeit noch gültigen Prüfungs- und Studienordnungen, die auf der Grundlage der Rahmenprüfungs- und Studienordnungen zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor bzw. Master vom 21.07.2010 beschlossen worden sind, werden wie folgt geändert:

Der § 4 wird durch den folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um jeweils ein Semester erhöht. Diese verlängerte besondere Regelstudienzeit ist auf der Studienbescheinigung sowie der Studienverlaufsbescheinigung als individuelle Regelstudienzeit ausgewiesen.“

Artikel II

Die Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 und die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 werden wie folgt geändert:

Im § 4 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze ergänzt:

„Die Regelstudienzeit ist für Studierende, die im Sommersemester 2020 und/oder Wintersemester 2020/2021 in einen Studiengang an der Hochschule Anhalt immatrikuliert und nicht beurlaubt waren, um jeweils ein Semester erhöht. Diese verlängerte besondere Regelstudienzeit ist auf der Studienbescheinigung sowie der Studienverlaufsbescheinigung als individuelle Regelstudienzeit ausgewiesen.“

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30.09.2021 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Präsidiums vom 07.04.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 07.04.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 07.04.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

EUROPEAN MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

SUSTAINABLE FOOD SYSTEMS ENGINEERING, TECHNOLOGY AND BUSINESS –
(BiFTec-FOOD4S)

(MSF)

Studiengangsspezifische Bestimmungen

vom 09.02.2021

Aufgrund des § 13 Absatz 1 sowie des § 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
§ 5 Prüfungsausschüsse
§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Modulnote
§ 7 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
§ 8 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
§ 9 Bestandteile der Masterprüfung
§10 Gesamtnote der Masterprüfung
§11 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
§12 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§13 Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit
§14 Bewertung der Masterarbeit
§15 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Ablauf und Prüfungszeiträume

1 Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

Präambel

Der Studiengang *Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business (MSF)* ist ein gemeinsamer Studiengang der Katholischen Universität Leuven in Belgien, Universität Dublin in Irland, der Katholischen Universität Portugal in Porto und der Hochschule Anhalt in Deutschland, entwickelt im Rahmen des Programmes ERASMUS+ als Joint Master Degree. Grundlage der Zusammenarbeit mit diesen Hochschulen ist ein von der Hochschule Anhalt am 07.02.2020 unterzeichnetes Consortium Agreement und der Bewilligungsbescheid der Education, Audiovisual and Culture Executive Agency (EACEA) Brüssel (Belgien).

Die mit dem Studiengang *Food Science, Technology and Business (MFB)* [Prüfungs- und Studienordnung vom 16.03.2016] begonnene internationale Kooperation bei der Studierende auch an der Hochschule Anhalt Pflicht- und Wahlpraktika absolvierten, wird mit einem zukünftigen Erasmus+ Joint Master Degree im Studiengang *Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business (MSF)* die Synergie der Kooperation fortsetzen und als wesentliche Ausrichtung die Bedeutung der Nachhaltigkeit in der Lebensmittelwirtschaft und -wissenschaft betrachten.

Für Studierende dieses Studienganges gilt die englischsprachige Prüfungs- und Studienordnung (Course Curriculum für den „European Master of Science Degree in Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business“, Februar 2020), welche unter www.food4s.eu eingesehen werden kann. Alle an der Hochschule Anhalt zu absolvierenden Module sind im Studiengang MSF Pflichtmodule.

Die nachfolgenden Paragrafen regeln die studiengangsspezifischen Bestimmungen für das Teilstudium an der Hochschule Anhalt in Verbindung mit den Festlegungen des o. g. Course Curriculums.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Lebensmittelwissenschaften, -technik, Biotechnologie, Lebensmittelhandel und -wirtschaft, Chemie oder vergleichbaren Studiengängen mit mindestens einer ECTS Note „grade C“. Im Übrigen gilt Punkt 6 des Course Curriculums.

(3) Der Studiengang ist englischsprachig. Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer englischsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein internationales Niveau der Kenntnis der englischen Sprache nachweisen (TOEFL 550 paperbased/213 computerbased oder IELTS mindestens score 6,5).

(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters an der KU Leuven (Belgien). Das Teilstudium an der Hochschule Anhalt beginnt in der Regel am ersten Tag des Sommersemesters.

(5) Studierende der Hochschule Anhalt mit einem ersten Hochschulabschluss können auch einzelne von der Hochschule Anhalt angebotene Module dieses Studienganges im Rahmen eines maximal zwei-semestrigen Modulstudiums absolvieren.

(6) Für diesen Studiengang sind entsprechend Punkt 7 des Course Curriculums Gebühren zu entrichten. Die Absolvierung einzelner Module ist ebenfalls gebührenpflichtig.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben.

(2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie wissenschaftlichen Arbeitsmethoden, die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Im Übrigen gilt Punkt 2 des Course Curriculums.

(3) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 1), der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(4) Details zu den möglichen Prüfungsleistungen und deren Bewertung regelt der Punkt 10 des Course Curriculums.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleihen die vier Hochschulen KU Leuven, Universität Dublin, Katholische Universität Portugal und Hochschule Anhalt gemeinsam den akademischen Grad

European Master of Science
(Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business**).**

Im Übrigen gelten die Punkte 1 und 10 des Course Curriculums.

§ 4
Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen kann.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 120 Credits nachzuweisen.

(4) Das Studium enthält ein optionales Berufspraktikum im Umfang von maximal 3 Monaten (zusätzlich 12 ECTS). Aus prüfungsrechtlicher Sicht ist ein solches Berufspraktikum als Zusatzmodul zu bewerten.

(5) Näheres zu Struktur und Abläufen im Studium regelt Punkt 5 des Course Curriculums.

§ 5
Prüfungsausschüsse

Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein lokaler Prüfungsausschuss jeweils an den vier Hochschulen eingesetzt und ein zentraler Prüfungsausschuss, bestehend aus Mitgliedern aller vier Universitäten. Näheres dazu regelt der Punkt 10 des Course Curriculums.

§ 6
Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Modulnote

Nähere Details zu den zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Punkt 10 des Cours Curriculums geregelt.

§ 7
Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. Eine erfolgreiche Wiederholungsprüfung wird generell mit 50 Prozent bewertet (s. dazu auch Punkt 10 des Cours Curriculums).

§ 8
Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis in englischer Sprache auszustellen. Die Zeugnisausstellung erfolgt durch die KU Leuven als koordinierender Einrichtung als gemeinsames Zeugnis der vier Partnerhochschulen. Die Masterurkunde wird von den vier Rektoren/Präsidenten der Partnereinrichtungen unterzeichnet und mit dem Siegel aller vier Partnereinrichtungen versehen. Das Diploma Supplement wird vom Dekan der tragenden Fakultät der KU Leuven und dem Prüfungsausschussvorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses für diesen Studiengang unterzeichnet und mit dem Stempel der KU Leuven gesiegelt.

§ 9
Bestandteile der Masterprüfung

(1) Bestandteile der Masterprüfung sind:
1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 1),

(2) Näheres dazu regelt Punkt 10 des Course Curriculums.

§ 10
Gesamtnote der Masterprüfung

Für die Gesamtnote der Masterprüfung können bis zu 2000 Punkte vergeben werden. Diese resultieren aus der Punktevergabe der Einzelmodule (max 100 Punkte pro Modul bedeutet bis zu 1500 Punkten aus fünfzehn Modulen). Für die Masterthesis können bis zu 500 Punkte erreicht werden. Details der Notenbildung regelt Punkt 10 sowie Anlage I.6 des Course Curriculums (ECTS conversation table) des Course Curriculums.

§ 11
Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studierenden auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von einem Semester eingehalten werden kann.

(3) Weitere Details zur Vergabe und Bearbeitungsdauer der Masterthesis regelt Punkt 10.1 insbesondere Absatz (c) des Course Curriculums.

§ 12
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den lokalen Prüfungsausschuss für diesen Studiengang an der Hochschule Anhalt zu stellen. Die Zulassung ist in Abstimmung mit dem zentralen Prüfungsausschuss zu versagen, wenn nicht die 12 Pflichtmodule und mindestens 3 Wahlmodule gemäß Anlage 1 bestanden sind.

(2) Der lokale Prüfungsausschuss für diesen Studiengang spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 29. Auch dazu erfolgt eine Abstimmung mit dem zentralen Prüfungsausschuss.

§ 13
Besondere Anforderungen an eine Masterarbeit

Alle Anforderungen sind in Anlage I des Course Curriculums geregelt.

§ 14
Bewertung der Masterarbeit

Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten, mindestens aber mit 250 Punkten.

§ 15
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2021 immatrikuliert werden.

(3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Food Science, Technology and Business“ (MFB) vom 16.03.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 76/2017 zum 30.09.2021 außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 09.02.2021, der Stellungnahme des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 17.02.2021 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business – (BiFTec-FOOD4S) (MSF)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Lehrstunden									
1. Fachsemester	**Vorlesung**	**Tutorium**	**Seminar/Übung**	**Praktikum**	**Exkursion**	**Gesamt**	**Prüfungs-vor-leistung**	**Prüfungs- art**	**Zeit-dauer der Prüfung in min**	**Credits**
Pflichtmodule										
Food Science Fundamentals	55	2		24		81		Ex=20% K=80%		6
Food Safety and Quality Fundamentals	60	18	42			120		H=40% K=60%		8
Sustainable Food Product and Food Process Design Fundamentals	17		70			87		E/B=50% P=50%		4
Computational Food Science, Technology and Engineering Fundamentals	35	4	35			74		MCT=20% P=80%		6
Wahlpflichtmodule *										
Computational Food Science, Technology and Engineering Supplements	45	12	33			90		E/B=100%		6
Sustainable Malting and Brewing	30	11	4	24	6	75		M=60% P=40%		6
Summe 1. Fachsemester										**30**

2. Fachsemester										
Pflichtmodule										
Environmental Practices and Sustainability	30	3	21	6	15	75		E/B=40% P=20% K=40%		5
Business and Economics in Food Industry	30	6	8	8	8	60		MCT=30% (45 min) H+P=70% (P=45 min)		5
Sustainable Production of Plant based Food Products: Cereals	22	10	4	12	6	54		H+P=50% (P=45 min) MCT=50% (45 min)		5
Sustainable Production of Food from Animal Origin: Meat and Dairy	36	12	16	16	8	88		Ex=20% (45 min) M=40% (30 min) MCT=40% (45 min)		5
Wahlpflichtmodule *										
Sustainable Production of Fats and Oils	20	12	31		12	75		E/B=20% P=50% MCT=30%		5
Sustainable Wine Production	35	15	3	6	16	75		R+E/B=50% K=50%		5

Materials, Systems and Technology for Food Packaging		40	20	15		75		P+E/B=50% K=50%		5
Sustainable Production of Plant based Products: Fruits and Vegetables	18	12	33		12	75		P+E/B=80% MCT=20%		5
Summe 2. Fachsemester										**30**

* Insgesamt müssen im ersten und zweiten Fachsemester 3 Wahlpflichtmodule belegt werden. Es besteht die Wahl aus jeweils zwei zeitgleich durchgeführten Wahlpflichtmodulen.

3. Fachsemester

Pflichtmodule										
Predictive Modelling and Risk Assessment	24	40	25			89		E/B=10% MCT=10% Ex=60% P=20%		5
Hyperspectral Imaging and Data Analysis	12			12		24		E/B=40% H=60%		5
Waste to Energy Process-es and Technology	24		120	12		156		E/B=50% P=20% R=30%		10
Innovative Food Pro-cessing and Technology	24	6	22	58		110		M=30% P=30% R=40%		10
Summe 3. Fachsemester										**30**

4. Fachsemester

Pflichtmodule					
Project/ Thesis	600 Stunden		H=65% P=35% (P=45 min)		30
Summe 4. Fachsemester					**30**
Summe aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen					**120**

Ergänzungsmodul (zusätzlich zu den Pflichtcredits von 120 ECTS)

Optional/additional					
Professional Competence Module (PCM)	240 Stunden		P=100% (P=45 min)		12
Summe Ergänzungsmodul / PCM additional					**12**

Modulabschluss:	Ex	experimentelle Arbeit	MCT	Multiple-Choice-Test
	E/B	Entwurf/ Beleg	P	Präsentation
	H	Hausarbeit	PRO	Projekt
	K	Klausur	R	Referat
	M	mündliche Prüfung		
Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis		

Anlage 2

Ablaufplan und Prüfungszeitraum für den Studiengang Sustainable Food Systems Engineering, Technology and Business –(BiFTec-FOOD4S) (MSF)

Anzahl Module	Module	Ort	Land	Kalenderwoche im Jahreskalender				Abschlussdatum Tag/Woche
	1. Fachsemester							
Pflichtmodule								
1	Food Science Fundamentals	KUL	Belgien	38	39	40	41	5/41
2	Food Safety and Quality Fundamentals	KUL	Belgien	42	43	44	45	5/45
3	Sustainable Food Product and Food Process Design Fundamentals	KUL	Belgien	46	47			5/47
4	Computational Food Science, Technology and Engineering Fundamentals	KUL	Belgien	48	49	50		5/50
Wahlpflichtmodule *								
5	Computational Food Science, Technology and Engineering Supplements *oder* Sustainable Malting and Brewing	KUL	Belgien	1	2	3		5/3
	2. Fachsemester							
Pflichtmodule								
6	Environmental Practices and Sustainability	UCP	Portugal	4	5	6		5/6
7	Business and Economics in Food Industry	HSA	Deutschland	23	24	25		5/25
8	Sustainable Production of Plant based Food Products: Cereals	HSA	Deutschland	16	17	18		5/18
9	Sustainable Production of Food from Animal Origin: Meat and Dairy	HSA	Deutschland	19	20	21	22	5/22
Wahlpflichtmodule *								
10	Sustainable Production of Fats and Oils *oder* Sustainable Wine Production	UCP	Portugal	7	8	9	10	5/10
11	Materials, Systems and Technology for Food Packaging *oder* Sustainable Production of Plant based Products: Fruits and Vegetables	UCP	Portugal	11	12	13		5/13
	3. Fachsemester							
Pflichtmodule								
12	Predictive Modelling and Risk Assessment	UCD	Irland	40	41	42	43	5/43
13	Hyperspectral Imaging and Data Analysis	UCD	Irland	44	45	46	47	5/47
14	Waste to Energy Processes and Technology	UCD	Irland	48	49	50		5/50
15	Innovative Food Processing and Technology	UCD	Irland	1	2	3	4	5/4

* Insgesamt müssen im ersten und zweiten Fachsemester 3 Wahlpflichtmodule belegt werden. Es besteht die Wahl aus jeweils zwei zeitgleich durchgeführten Wahlpflichtmodulen.

	4. Fachsemester							
Pflichtmodule								
16	Project/ Thesis	KUL, UCP, HSA, UCD	Belgien, Portugal, Deutschland, Irland	5				5/26

Ergänzungsmodul (zusätzlich zu den Pflichtcredits von 120 ECTS)							
Optional/ additional (2. Fachsemester)							
Professional Competence Module (PCM)	KUL, UCP, HSA, UCD	Belgien, Portugal, Deutschland, Irland	27			39	5/39

Abkürzungen:

KUL	Katholieke Universiteit Leuven, Belgien
UCP	Universidade Católica Portuguesa, Portugal
HSA	Hochschule Anhalt, Deutschland
UCD	University College Dublin, National University of Ireland, Irland

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 22.01.2020

zur Änderung der
PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den berufsbegleitenden Studiengang

MASCHINENBAU (FMM)

vom 30.03.2016
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 74/2016 und mit Änderungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie des § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S.600) zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) wird nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

In § 1 Absatz 3 wird Satz 1 wie folgt geändert:

Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters oder der erste Tag des Sommersemesters. Der jeweilige Studienverlauf ist in Anlage 4 dargestellt.

Artikel II

Die Anlage 4 wird durch die Darstellung in Anlage1 dieser Satzung ersetzt.

Artikel III

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2021 in den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau immatrikuliert werden.

Artikel IV

(1) Diese Satzung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 22.01.2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 31.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 31.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Maschinenbau (FMM)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Kreditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium.

Studienbeginn im Wintersemester (WiSe)

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	2 Credits
1. Semester (WiSe)	Höhere Mathematik	Höhere Technische Mechanik	Betriebswirtschaft für Ingenieure	Projekt
2. Semester (SoSe)	Spezielle Werkstofftechnik	Spezielle Fertigungstechnik	Selbstmanagement und Führung	
3. Semester (WiSe)	Produktentwicklung	Werkzeugmaschinen	Prozess-und Projektmanagement	
4. Semester (SoSe)	Wahlpflichtmodul 1	CAE (CAD/FEM/MKS)		
5. Semester (WiSe)	Wahlpflichtmodul 2	Mechatronik		
6. Semester (SoSe)	Masterarbeit und Kolloquium			

Studienbeginn im Sommersemester (SoSe)

	6 Credits	6 Credits	6 Credits	2 Credits
1. Semester (SoSe)	Spezielle Werkstofftechnik	Spezielle Fertigungstechnik	Selbstmanagement und Führung	Projekt
2. Semester (WiSe)	Höhere Mathematik	Höhere Technische Mechanik	Betriebswirtschaft für Ingenieure	
3. Semester (SoSe)	Wahlpflichtmodul 1	CAE (CAD/FEM/MKS)		
4. Semester (WiSe)	Produktentwicklung	Werkzeugmaschinen	Prozess-und Projektmanagement	
5. Semester (SoSe)	Wahlpflichtmodul 2			
6. Semester (WiSe)	Mechatronik	Masterarbeit und Kolloquium		

Allgemeine ingenieurwissenschaftliche Module
Betriebswirtschaftliche Module
Spezielle Maschinenbaumodule
Wahlpflichtmodule
Abschlussarbeit

Hochschule Anhalt

Studien- und Prüfungsordnung

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

MASCHINENBAU (MMB)

vom 16.12.2020

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund der § 67a Absatz 2, § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 Absatz 71 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfer und Beisitzer
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1a: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 1b: Katalog der Anpassungsmodule
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die festgelegten Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschuss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen). Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Maschinenbau oder vergleichbarer Studiengänge mit einer Regelstudienzeit von 7 Semestern (210 Credits).

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung und ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Sommersemesters (Semesterabfolge 1-2-3) oder der erste Tag des Wintersemesters (Semesterabfolge 2-1-3).

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Der Masterstudiengang Maschinenbau vermittelt umfangreiche und vertiefte Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Fertigungstechnik, (CAM/CAQ) und Antriebstechnik (CAD/CAE). Der Studiengang ist praxisorientiert ausgelegt. Er befähigt die Absolventen die im Master bereits angelegten Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlichen Methoden zu untermauern und interdisziplinäre komplexe Probleme selbstständig, unter Nutzung rechnergestützter Werkzeuge und Methoden zielgerichtet zu lösen. Absolventen des Studiengangs sind befähigt Führungspositionen in Industrie und Verwaltung einzunehmen oder selbstständig berufstätig zu werden. Der Abschluss berechtigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.

(3) Für Bewerber deren Bachelorstudiengang mit weniger als 210 ECTS oder weniger als 3 1/2 Jahren Umfang abgeschlossen wurde, oder deren Studiengang unter die in § 1 (1) als vergleichbar bezeichneten Studiengänge fällt, ist durch den Studienfachberater zu prüfen, ob die im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen für ein erfolgreiches Masterstudium genügen. Zum Erwerb eventuell fehlender Kompetenzen stellt der Studienfachberater aus dem Katalog der Anpassungsmodule in Anlage 1b individuell in Absprache mit den Bewerbern Module im Umfang von bis zu 30 ECTS fest und teilt dies dem Studierenden-Service-Center mit. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine separate Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.

(4) Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlage 1) einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium 90 Credits nachzuweisen.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen den akademischen Grad

Master of Engineering

(M. Eng.).

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung drei Semester. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung (siehe Anlage 5) durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 der Allgemeinen Bestimmungen ein.

§ 6
Prüfer und Beisitzer

Der § 7 Absatz 4 der Allgemeinen Bestimmungen wird durch folgende Sätze ergänzt: Zu Prüfern dürfen neben Professoren auch wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, sofern sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission ist Professor des Fachbereichs.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist im Regelfall zum Ende des vorletzten Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 1 im Umfang von weniger als 45 ECTS bestanden sind.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnungen ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2021 in den Masterstudiengang Maschinenbau (MMB) immatrikuliert werden, gültig.

(3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Masterstudiengang

- Maschinenbau (MMB) vom 25.01.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 56/2012 am 09.08.2012, die Änderungssatzung vom 30.03.2016 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 73/2016 am 05.07.2016 und die Änderungssatzung vom 06.02.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 am 01.04.2019, die Änderungssatzung vom 04.12.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 25.02.2020

zum **31.03.2025** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 16.12.2020 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 15.03.2021.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 15.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Maschinenbau

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen		Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	Seminar	Praktikum				
1. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Werkzeugmaschinen und Bearbeitungsroboter	2	2	LNW	B		6
Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	4	1	LNW	M oder K*	30/120 min.	6
Finite Elemente Methode 2 (FEM 2)	3	3	LNW	B		6
Spezielle Fertigungstechnik	3	2	LNW	B		6
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule					6
Summe 1. Fachsemester	12+x	8+x				30
2. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Produktentwicklung im Betriebsmittelbau	2	2	LNW	B		6
Mechatronische Antriebssysteme	4	2	LNW	K	120 min.	6
Mehrkörperdynamik	3	3		B		6
Wahlpflichtmodul 2	siehe Tabelle Wahlpflichtmodule					6
Wahlpflichtmodul 3						6
Summe 2. Fachsemester	9+x	7+x				30
3. Fachsemester						
Pflichtmodule						
Masterarbeit			§30 AB	H		25
Masterkolloquium			§33 AB	C/P	60 min	5
Summe 3. Fachsemester						30
Summe Studiengang gesamt						90

Wahlpflichtmodule (insgesamt sind 3 Module zu wählen)**						
Antriebstechnik (CAD/CAE)						
Advanced CAD	2	3		B		6
Mechanische Antriebe 2	2	2		K	120 min.	6
Betriebsfestigkeit	3	3		K	120 min.	6
Fertigungstechnik (CAM/CAQ)						
CAM 2 Automatisierte Werkzeugwegerstellung	1	3		B		6
Nichtmetallischer 3D-Druck	2	2		B		6
Robotik	2	3		B		6
Allgemein						
Entrepreneurship	4	0		K	120 min.	6
Qualitätsmanagement	2	2		K	120 min.	6
Projektarbeit	0	6		B		6

LNW = Leistungsnachweis	B = Beleg			H = Hausarbeit		
K = Klausur	M = mündliche Prüfung			C/P = Kolloquium/Präsentation		

* Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.
.

**Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität der Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten (außer bei Projektarbeit) kein Rechtsanspruch auf das komplette Angebot der Wahlpflichtmodule. Das aktuelle Angebot wird jeweils nach Beratung durch den Studienfachberater vor dem entsprechenden Semester bekannt gegeben.

Anlage 1b

Katalog der Anpassungsmodule

Anpassungsmodule	Semesterwochen-stunden			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Sommersemester							
CAD (2. Semester)	2	0	2		B		5
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Maschinendynamik	2	0	2		K	120 min.	5
Maschinenelemente 2	3	2	0		B (20%)+ K (80%)	150 min.	5
Konstruktion	3	1	1		B		5
Fertigungsmesstechnik	3	0	2	LNW	K	90 min	5
Wintersemester							
CAD (1. Semester)	2	0	2	LNW	oP		5
Mechanische Antriebe	3	0	2		B (30%) + K (70%)	120 min.	5
Maschinenelemente 1	3	2	0		B		5
Finite Elemente Methode	2	1	2	LNW	B		5
Produktentwicklung	2	2	0	LNW	K	120 min	5
Kraft- und Arbeitsmaschinen	2	2	0		K	120 min	5

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Seminare, Praktika, Exkursionen	4 Wochen Prüfungen	30
3. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium		30
Summe			**90 Credits**

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

MATERIALINFORMATIK (MMI)

vom 24.02.2021

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Aufgrund des § 67a Absatz 2, des § 77 Absatz 2 und des § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschluss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen (AB) vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung werden die nachfolgenden studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung genehmigt.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Studiengangsspezifische Vermittlungs- und Prüfungsformen
§ 9 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer
§ 10 In-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gilt die Studien- und Prüfungsordnung für Studiengänge mit dem Abschuss Master an der Hochschule Anhalt (Allgemeine Bestimmungen).

(2) Zulassungsvoraussetzung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Materialinformatik ist ein qualifizierter Hochschulabschluss (Bachelor oder Diplom) mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern und 210 Credits auf ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet mit materialwissenschaftlichem bzw. werkstofftechnischem Bezug oder mit einem Bezug auf vertiefte Informatik-Anwendungen sowie mindestens ein Jahr qualifizierte Praxistätigkeit.

(3) Beträgt die Regelstudienzeit des Studiengangs, in dem der Bachelorgrad erworben wurde, sechs Semester (180 Credits), sind im Rahmen des Masterstudiengangs zusätzlich Leistungen im Umfang von insgesamt 30 Credits zu erbringen. Diese Leistungen können auf Antrag nach §6 (2) angerechnet oder erbracht werden.

(4) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(5) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

(6) Für das weiterbildende Masterstudium sind Gebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Ein Credit nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden.

(2) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen und kombinierten, d.h. aufeinander bezogenen Kenntnissen und Fertigkeiten auf den Gebieten der angewandten Materialwissenschaft und Werkstofftechnik sowie der Informatik und Datenanalyse die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und synergetisch(e) Lösungen zu entwickeln. Die Absolventen können Methoden des Datenmanagement, der Datenverarbeitung und -analyse sowie Kenntnisse zu Materialien und Werkstoffen im Prozess der Entwicklung und des Einsatzes neuer Materialien und Materialeigenschaften anwenden. Sie kennen zudem das Potenzial datengetriebener Analysen und Prognosen und sind in der Lage dieses für praktische Anwendungen im Bereich der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik einzusetzen, zu adaptieren und weiterzuentwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben, die insbesondere Sachkompetenz an der Schnittstelle zwischen datenintensiven, technischen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie Data-Science-Methoden erfordern. Der Abschluss befähigt zur Aufnahme einer Promotion.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Informatik und Sprachen den akademischen Grad

Master of Science
(M.Sc.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4

Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

(2) Von den in Anlage 1 ausgewiesenen Wahlpflichtmodulen des ersten Semesters sind von jedem Studierenden auf Empfehlung der Studienfachberatung entweder die einführenden Module im Bereich Materialwissenschaften und Werkstofftechnik oder die einführenden Module im Bereich Angewandte Informatik auszuwählen.

(3) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann jeweils vor Semesterbeginn abweichend von § 9 der Allgemeinen Bestimmungen auf Beschluss des Studienausschusses präzisiert werden.

§ 5

Studienausschuss

(1) Auf Basis vertraglicher Vereinbarungen mit den Kooperationspartnern von außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird für den Studiengang ein Studienausschuss gebildet, dem drei Professoren der Hochschule und zwei von den Kooperationspartnern zu benennenden Personen angehören.

(2) Der Studienausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik und Sprachen bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Dem Studienausschuss obliegen die Verpflichtungen zur Qualitätssicherung und Entwicklung des Studiengangs, insbesondere die Beschlussfassung über Lehrbeauftragte, Änderungen der Modulinhalte sowie Festlegung der angebotenen Wahlpflichtmodule. Der Studienausschuss berät den Prüfungsausschuss in Fragen zur Anerkennung und Anrechnung von Modulen, zum Nachweis qualifizierter Berufspraxis sowie zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten nach § 6.

§ 6

Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement accredited by the Board of Examiners or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.

(2) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (1) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.

(3) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 7

Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung von bis zu 30 Credits nach §1 (3) erfolgt durch den Nachweis von qualifizierter Berufserfahrung und durch Anerkennung zusätzlicher Module wie folgt:

1. Nachweis von mindestens einem weiteren Jahr qualifizierter Berufspraxis in einem ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet mit einen materialwissenschaftlichem bzw. werkstofftechnischem Bezug oder einem Bezug auf vertiefte Informatik-Anwendungen (Anrechnung von 18 Credits).
2. Belegung zusätzlicher Module gemäß Anlage 1. Für diesen Fall kann ein weiteres Wahlpflichtmodul aus dem Bereich Special Skills belegt sowie eine zweite Fallstudie (Projekt) zu einem anderen Thema angefertigt werden.
3. Belegung von Modulen eines anderen Studienganges in einem ingenieurwissenschaftlichem, technischem oder technisch-naturwissenschaftlichem Gebiet mit einen materialwissenschaftlichem bzw. werkstofftechnischem Bezug oder einem Bezug auf vertiefte Informatik-Anwendungen.

§ 8

Studiengangsspezifische Vermittlungs- und Prüfungsformen

(1) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika und Projekte sind multimedial gestaltet und können auch als Online-Kurse angeboten werden. Zur Teilnahme ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen müssen die Studierenden erbringen.

(2) Die Abnahme von mündlichen Prüfungen, Projekten und Klausuren erfolgt in einer Präsenzphase. Die Zeiten der Präsenzphasen werden zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Hausarbeiten und Belege müssen termingerecht vorgelegt werden.

§ 9

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist i.d.R. zu versagen, wenn die Prüfungen der ersten drei Fachsemester gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

(2) Studierende, die mit einem 6-semestrigen Bachelor zugelassen wurden, benötigen für die Zulassung zur Masterarbeit den Nachweis über die nach § 1(3) zusätzlich erbrachten 30 Credits.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungszeit um 12 Wochen verlängern.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik und Sprachen vom 09.02.2020, des Senates der Hochschule Anhalt vom 24.02.2021 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 01.03.2021.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 01.03.2021

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den 5-semestrigen berufsbegleitenden Studiengang „Materialinformatik“

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Studienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Präsenz[2] in h (U-St.)			Selbststudium in h	Prüfungsvorleistung	Prüfungsart[3]	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü/S	P					
1. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Werkstoffgruppen und prozessbezogene Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	9 (12)		9 (12)	132		K	90 min	6
Wahlpflichtmodule (wählbar sind nur die Modulkombinationen entsprechend §4 (2))								
Einführende Wahlpflichtmodule im Bereich Materialwissenschaften und Werkstofftechnik:								
Grundlagen der Materialwissenschaften und Werkstofftechnologien	18 (24)			132		M oder K	20 min / 60 min	6
Struktur-Eigenschaftsbeziehungen	9 (12)		9 (12)	132		M oder K	20 min / 60 min	6
Einführende Wahlpflichtmodule Bereich Angewandte Informatik:								
Datenstrukturen und Datenverarbeitung	9 (12)		9 (12)	132		M oder K	20 min / 60 min	6
Datenbanken und Anwendungen	9 (12)		9 (12)	132		M oder K	20 min / 60 min	6
Summe 1. Fachsemester	**54 (72)**			**396**				**18**
2. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Big Data Infrastruktur	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Werkstoffdatengewinnung	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Digitale Bildverarbeitung und -analyse	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Summe 2. Fachsemester	**18 (24)**			**432**				**18**
3. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Datengrundlage für Materialmodellierung und Prozesssimulationen	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Data Mining und Maschinelles Lernen	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Materialmodelle und Simulationstools	3 (4)		3 (4)	144		M oder K	20 min / 90 min	6
Summe 3. Fachsemester	**18 (24)**			**432**				**18**
4. Fachsemester								
Pflichtmodule								
Komplexe Anwendungsfälle: Modellierung und Simulation			6 (8)	144		PRO		6
Fallstudie (Projekt)[4]			6 (8)	144		PRO		6
Wahlpflichtmodule (1 Modul im Bereich Special Skills ist zu wählen[5])								
Prozessmanagement	15 (20)			135	LNW	oP (LNW)		6
Betriebswirtschaft für Ingenieure	18 (24)			132	LNW	K (50 %)	60 min	6
						B (50 %)	-	
Zukunftsmanagement	12 (16)			138	2x LNW	M	20 min	6
Unternehmensmanagement	6 (8)			144	LNW	K (50 %)	60 min	6
						B (50 %)	-	
Summe 4. Fachsemester	**~ 27 (36)**			**~ 420**				**18**

[2] Die Vermittlung von Lehrinhalten kann in allen Modulen teilweise oder vollständig multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt werden.
[3] Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten in der Anlage 1 aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.
[4] Eine zweite Fallstudie (Projekt) zu einem anderen Thema kann als zusätzliche Leistung nach §6(2) belegt werden.
[5] Ein zweites Modul aus dem Bereich Special Skills kann als zusätzliche Leistung nach §6(2) belegt werden.

5. Fachsemester

Pflichtmodule								
Masterarbeit					§30 AB	H		15
Masterkolloquium					§33 AB	P/C	60 min	3
Summe 5. Fachsemester								**18**
Gesamtsumme (1.-4. Semester)	**117 (160)**			**1680**	Gesamt:			**90**

Prüfungsvorleistung:
LNW = Leistungsnachweis

Modulabschluss:
K = Klausur, M = mündliche Prüfung, PRO = Projekt, H = Hausarbeit, B = Beleg, P = Präsentation, C = Kolloquium, oP = ohne Prüfung

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 7 Tagen inkl. Prüfungen	18 Credits
2. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 5 Tagen inkl. Prüfungen	18 Credits
3. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 5 Tagen inkl. Prüfungen	18 Credits
4. Semester	Betreutes Selbststudium mit - Präsenzzeiten von ca. 5 Tagen inkl. Prüfungen	18 Credits
5. Semester	Masterarbeit und Kolloquium sowie - individuelle Konsultationen	18 Credits

Die Prüfungsleistungen und Prüfungen erfolgen studienbegleitend.